

Bericht

**des Ausschusses der Justizministerkonferenz
zur Koordinierung der Juristenausbildung**

**Denkbare Alternativen zur
derzeitigen Juristenausbildung
in der Bundesrepublik Deutschland**

Anlagenband

Stand: 30.04.1998

**Der Anlagenteil folgt der Gliederung des Abschlußberichts.
Er enthält Anlagen zu den Kapiteln 1, 3, 5, 7, 8 und 10 des Berichts.**

Anhang 1

Anlagen zu Kapitel 1

Die nachfolgenden Tabellen dienen der näheren Erläuterung verschiedener, im Textteil behandelter Aspekte der Situation der Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland. Im einzelnen handelt es sich um folgende Anlagen:

- Anlage 1/1: Wahl der Wahlfachgruppen im rechtswissenschaftlichen Studium durch die Rechtsstudenten
- Anlage 1/2: Wartezeiten für die Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst
- Anlage 1/3: Ausbildungs- und Prüfungskosten für Rechtsreferendare
- Anlage 1/4: Maximal mögliche Zahl von Ausbildungstagen und deren Gesamtdauer in den Bereichen Justiz, Verwaltung, Rechtsanwaltschaft und Wirtschaft
- Anlage 1/5: Tatsächliche Nutzung der Möglichkeiten zur Spezialisierung in den Bereichen Anwaltschaft und Ausland/Europa durch die Rechtsreferendare
- Anlage 1/6: Wahl der Schwerpunktgebiete im juristischen Vorbereitungsdienst durch die Referendare
- Anlage 1/7: Inhalt der in den einzelnen Ländern in den Jahren 1995 – 1997 in der zweiten juristischen Staatsprüfung ausgegebenen Examensklausuren
- Anlage 1/8: Mitwirkung von Anwaltschaft und Wirtschaft an der Durchführung der zweiten juristischen Staatsprüfung
- Anlage 1/9: Übersicht über die Ergebnisse der zweiten juristischen Staatsprüfung im Jahr 1997
- Anlage 1/10: Dauer der Juristenausbildung im europäischen Vergleich

Anlage 1/1

Wahl der Wahlfachgruppen durch die Rechtsstudenten (Angaben in %)

Land	Rechts- und Verfassungsgeschichte	Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie	Zivilrecht (FamR, ErbR, FG, ZPO, InsolvenzR)	Strafrecht (StPO, Kriminologie, JugendstrafR, StrVollzug, NebenstrafR)	Staats- und VerwaltungsR (UmweltR, RaumO, BauR, StraßenR, öff. DienstR, KommunalR, WirtschaftsverwaltungsR, Verwaltungslehre)	WirtschaftsR (HandelsR, GesellschaftsR, WertpapierR, BankR, Wettbewerbs- und KartellR, gewerblicher Rechtsschutz und UrheberR)	Steuerrecht
Baden-Württemberg	3,05	0,92	18,4	13,18	9,68	16,9	3,45
Bayern	2,29	0,60	0,63	7,65	23,24	10,96	4,44
Berlin	3,89	3,19	28,34	9,38	15,77	11,48	
Brandenburg	4,79		10,18	28,74	17,07	11,08	
Bremen			9,8	21,5	8,6	13,4	
Hamburg	0,73	0,44	19,51	13,78	6,74	20,97	
Hessen	3,7	0,8	16,0	25,0	8,8	10,50	
Mecklenburg-Vorp.	2,51	1,0	17,58	22,61	10,05	0,5	4,52
Niedersachsen	3,38	2,42	10,66	15,4	8,45	17,21	3,48
NRW			16,22	14,75	10,32	17,11	7,67
Rheinland-Pfalz			17,96	28,76	7,78	9,79	3,39
Saarland			23,69	14,46	12,45	14,46	2,41
Sachsen	4,39	4,39	5,92	36,87	18,59	10,72	2,35
Sachsen-Anhalt	1,8	0	42,44	3,6	12,61	4,5	
Schleswig-Holstein	2,54	1,27	41,22	4,86	6,34	11,42	
Thüringen	3,31	0,55	23,2	28,72	2,21	10,5	2,21

Land	Arbeitsrecht	Sozialrecht	Privatversicherungsrecht	Rechtsinformatik und Computerrecht, Kommunikations- und Medienrecht	Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung	Europarecht, Völkerrecht, Allg. Staatslehre
Baden-Württemberg	15,13	1,25	1,64	1,21	4,86	10,32
Bayern	37,02	2,63			2,68	7,84
Berlin	20,56		1,0		3,69	4,69
Brandenburg		21,56			3,6	2,99
Bremen	16,6	2,5			14,1	1,2
Hamburg		6,3		10,71	8,06	12,76
Hessen	21,1	2,6			2,6	7,8
Mecklenburg-Vorp.	26,63	1,0		0	8,04	5,52
Niedersachsen		19,86		1,16	5,59	12,37
NRW	16,08	1,48			5,16	11,21
Rheinland-Pfalz	14,44				9,54	8,04
Saarland		12,45			10,44	9,64
Sachsen	7,05				2,25	9,7
Sachsen-Anhalt		11,26			4,95	11,26
Schleswig-Holstein	20,08	1,48			2,96	7,82
Thüringen	21,55	0,55			6,08	1,1

(Nicht in obiger Aufstellung enthalten sind die Wahlfachgruppen Kirchenrecht (nur in Baden-Württemberg, dort 0,82 %) und Zivilistischer Verbraucherschutz (nur in Bremen, dort 12,3 %)

Anlage 1/2

Wartezeiten für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- Umfrageergebnisse (jeweils längste genannte Wartezeit in Monaten) -

Land	Umfragejahr und -land	1993 Bayern	1994 Schleswig- Holstein	1995 Schleswig- Holstein	Koordinierungsausschuß 1998			
					1996 (3)	1997 (3)	Schätzung	
							1998 (3)	1999 (3)
Baden-Württemberg		0	0	0	0	6	12	12
Bayern		0	0	0	0	0	0	0
Berlin		9	13	12	12 (2)	17	leichter Anstieg	leichter Anstieg
Brandenburg		0	0	0	6	6	6	6
Bremen		12	18	20	20	20	steigende Tendenz	steigende Tendenz
Hamburg (4)		(17) (1)	17	20	11,5	17	24	24
Hessen		0	0	0	2	6	6	6
Mecklenburg-Vorp.		0	0	0	6	6	12	12
Niedersachsen		3	6	9	9	12	k.A.	k.A.
NRW		5	9	11	8	9	9	9
Rheinland-Pfalz		0	6	6	6	6	12	12
Saarland		18	15	15	9	9	12	12
Sachsen		0	0	0	6	0	0	6
Sachsen-Anhalt		(0) (1)	0	0	6	6	k.A.	k.A.
Schleswig-Holstein		5	12	15	7,6 (2)	9	steigende Tendenz	steigende Tendenz
Thüringen		0	0	0	0	0	0	12
Arithm. Durchschn.		4,3	6	6,8	7,8	8,1	ca. 10	ca. 11
Länder ohne WZ		9	8	8	3	3	3	1
Länder WZ 1 b. 6 Mon.		3	2	1	6	6	3	4
Länder WZ üb. 6 Mon.		4	6	7	7	7	10	11

(1) = keine Angaben; Zahlen für 1994 zugrundegelegt

(2) = Durchschnittsangabe, nicht längste Wartezeit

(3) = Soweit Durchschnittsangaben gemacht wurden, wurden für die Auswertung die Angaben der letzten Umfrage zugrundegelegt

(4) = Alle Angaben beziehen sich auf die Mindestwartezeit der Bewerber, die nicht nach Leistung, als Härtefall oder wegen Wehr-/Ersatzdienst bevorzugt eingestellt werden

WZ = Wartezeit

Anlage 1/3**Ausbildungs- und Prüfungskosten für Referendare
(gerundete Beträge)**

Kostenart	Monatlich	Jährlich	insgesamt (27 Monate)
Anwärterbezüge (Durchschnitt)	ca. 2.375,- DM	28.500,- DM	64.100,- DM
Beihilfe	ca. 190,- DM	2.300,- DM	5.100,- DM
Nachversicherung	ca. 325,- DM	3.900,- DM	8.800,- DM
Arbeitsplatzkosten (Raumkosten)	ca. 110,- DM	1.300,- DM	3.000,- DM
Kosten der Ausbildung (Arbeitsgemeinschafts- leiter)	ca. 210,- DM	2.500,- DM	5.700,- DM
Kosten der Ausbildung (am Arbeitsplatz)	ca. 400,- DM	4.800,- DM	11.000,- DM
Personalkosten in Referendarangelegenheiten	ca. 200,- DM	2.400,- DM	5.400,- DM
Reisekosten	ca. 40,- DM	500,- DM	1.100,- DM
Ausbildungskosten:	ca. 3.850,- DM	46.200,- DM	104.200,- DM

Kosten für die Zweite Juristische Staatsprüfung:

Prüfer- und Aufsichtsvergütungen sowie Sachkosten	820,- DM
<u>Personalkosten</u>	<u>500,- DM</u>
insgesamt	1.320,- DM

Für die alten Länder werden Ausbildungskosten pro Rechtsreferendar von ca. 46.200,- DM zugrunde gelegt. In den neuen Ländern liegen die Personalkosten derzeit bei 85 % der Sätze der alten Länder. Da ein Teil der Ausbildungskosten davon unabhängig ist, wird von 90 % = ca. 41.580,- DM ausgegangen.

Wenn man die Zahl der Rechtsreferendare von ca. 24.000 zum 1.1.1997 als Durchschnittszahl zugrunde legt (zum 1.1.1998 lag die Gesamtzahl der Referendare bei ca. 25.000), ergeben sich auf dieser Basis

Ausbildungskosten pro Jahr

bei ca. 21.800 Rechtsreferendaren in den alten Ländern (21.800 x 46.200,- DM)	ca. 1.007.160.000,- DM
und bei ca. 2.200 Rechtsreferendaren in den neuen Ländern (2.200 x 41.580,- DM)	ca. 91.476.000,- DM
Summe:	ca. 1.098.636.000,- DM

Anlage 1/4

Maximal mögliche Zahl von Stagen und deren Gesamtdauer in den Bereichen

Land	Justiz (einschl. Staatsanw.)		Verwaltung		Rechtsanwalt		Wirtschaft	
	Stagen	Dauer (Monate)	Stagen	Dauer (Monate)	Stagen	Dauer (Monate)	Stagen	Dauer (Monate)
Baden-Württemb.	3	14,5	2	10	4	12½	1	4,5
Bayern	5	13	5	13	5	12	5	12 (sofern Ausbildung durch einen Syndikusanwalt)
Berlin	4	18	3	12	3	12	1	6
Brandenburg	3	14	2	11	2	9	1	5
Bremen	5	20	3	12	3	12	1	4
Hamburg	5	17	3	12½	3	11½	1	4
Hessen	3	14	2	10	2	8	1	4
Mecklenburg-V.	3½	17	2	10	2	8	2	8
Niedersachsen	4	18	3	12	3	12	1	5
NRW	4	16	3	11	3	11	1	4
Rheinland-Pfalz	3	15	2	12	2	9	1	6
Saarland	4	17	2	8	2	8	1	4
Sachsen	3	15	2	10	2	13	1	5
Sachsen-Anhalt	4	18	2	12	2	9	1	6
Schleswig-Holst.	3	12	3	11	3	11	1	4
Thüringen	3	14	2	11	2	9	1	5
		durchschnittl. 15,8		durchschnittl. 11		durchschnittl. 10,5		durchschnittl. 5,5

Anlage 1/5

Land	Tatsächliche Nutzung der Möglichkeiten zur Spezialisierung im Bereich Anwaltschaft		Tatsächliche Nutzung der Möglichkeiten zur Spezialisierung im Bereich Ausland/Europa	
	In der Wahlstation	Sonstiger fakultativer Bereich	In der Wahlstation	Sonstiger fakultativer Bereich
Baden-Württemb.	50%	ca. 15-20% innerhalb der Zivil- bzw. Verwaltungsstation	20%	ca. 1% in der Zivil- bzw. Verwaltungsstation
Bayern	60,2%	10,75% in der Zivilstation 45% in der Verwaltungsstation	31%	4,12% in der Zivilstation 0,5% in der Verwaltungsstation
Berlin	75%	ca. 35% in der Pflichtstation nach Wahl	25%	15% in der Verwaltungsstation 0,4% in der Pflichtstation nach Wahl
Brandenburg	56,18%		13%	
Bremen	keine Angaben		5%	
Hamburg	ca. 75%		ca. 60%	
Hessen	28,25%		9,4%	< 5% in der Pflichtstation
Mecklenburg-V.	keine Angaben		keine Angaben	
Niedersachsen	60,65%	ca. 80% in der Wahlpflichtstation	keine Angaben	
NRW	54,96%	57,18% in der Pflichtwahlstation	24%	ca. 2% in der Pflichtwahlstation
Rheinland-Pfalz	60%		16%	
Saarland	71%		12%	
Sachsen	> 50%		5 - 10%	
Sachsen-Anhalt	55%		10%	
Schleswig-Holst.	keine Angaben		keine Angaben	
Thüringen	53,5%		5,1%	

Anlage 1/6

Wahl der Schwerpunktgebiete durch die Referendare (Angaben in %)

Land	ZivR.	StrafR	Staat u.. Verwalt.	Wirtsch.	Steuern	Arbeit	Sozia- les	Europa	Interna- tionales	
Baden-Württemb.	16,8	./.	12,4	18,3	5,74	23,9	2,4	7,07	13,29	
Bayern	14,2		22,6	9	11,68	29,78		12,68		
Berlin	20	10	22	15	3	20	1	9	./.	
Brandenburg	48,91		24,89	4,8		15,72		5,86		
Bremen	Bürg.R/ FamR	Krim.								keine %-Angaben
Hamburg		Krim.								keine %-Angaben
Hessen								./.		keine %-Angaben
Mecklenburg-V.	19	13	21	12,7		17	1	10		
Niedersachsen	52,2		21,3	13,7		12,8		./.		
NRW	32,8	16,1	13,3	8,4	2,9	18	0,9	4,5	3,1	
Rheinland-Pfalz	12,3	17,3	13,4	11,3	7	27,2	1,5	10	./.	
Saarland	20		31	8,67		25		15		
Sachsen	38		14	14		27		7		
Sachsen-Anhalt	71,73		19,57	4,35		4,35		0		
Schleswig-Holst.								./.		keine %-Angaben
Thüringen	Justiz: 15,3 RA 53,5		13,4	4,5		12,7		0,6		

Anlage 1/7

Inhalt der in den einzelnen Ländern in den Jahren 1995, 1996 und 1997 in der zweiten juristischen Staatsprüfung ausgegebenen Examensklausuren mit einer Aufgabenstellung aus dem Tätigkeitsbereich eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft (G/StA), aus dem Tätigkeitsbereich eines Rechtsanwalts oder Notars (RA) oder mit einer sonstigen Aufgabenstellung (So):

Land	G/StA			RA			So			Anteil der Anwaltsklausuren in %		
	1995	1996	1997	1995	1996	1997	1995	1996	1997	1995	1996	1997
Baden-Württemb.	12	11	10	3	3	3	1	2	3	18,8	18,8	18,8
Bayern	10	14	10	10	8	10	2	0	2	45,5	36,4	45,5
Berlin	8	8	6	2	2	2	0	0	0	20	20	25
Brandenburg	22	22	14	0	0	1	2	3	1	0	0	6,3
Bremen Hamburg Schleswig-Holst.	55	53	52	1	6	6	4	1	2	1,7	10	10
Hessen	29	30	29	1	0	1	0	0	0	3,3	0	3,3
Mecklenburg-V.	15	17	15	3	1	2	2	2	3	15	5	10
Niedersachsen	8	8	16	4	4	8	4	4	8	25	25	25
NRW	67	60	67	24	29	22	5	7	7	25	30,2	22,9
Rheinland-Pfalz	14	14	14	1	1	1	1	1	1	6,3	6,3	6,3
Saarland	48	48	26	3	3	2	5	5	4	5,4	5,4	6,3
Sachsen	18	14	14	2	4	4	0	0	0	10	22,2	22,2
Sachsen-Anhalt	3	6	10	0	0	0	2	4	3	0	0	0
Thüringen	8	15	14	1	5	3	1	3	3	10	21,7	15
durchschnittlich	79,1%	76,6%	74,4%	13,7%	15,8%	16,3%	7,2%	7,7%	9,3%	13,7	15,8	16,3

Anlage 1/8

Mitwirkung von Anwaltschaft und Wirtschaft an der Durchführung der zweiten juristischen Staatsprüfung (Angaben jeweils in %)

Land	Erstellung von Prüfungsaufgaben	Korrektur von Klausuren	Mitwirkung an der mündlichen Prüfung
Baden-Württemb.	./.	2	6
Bayern	7	2,5	2,5
Berlin	./.	10	5
Brandenburg	./.	2	4
Bremen Hamburg Schleswig-Holst.	./.	ja (keine Angaben in %)	ja (keine Angaben in %)
Hessen	./.	ja (keine Angaben in %)	ja (keine Angaben in %)
Mecklenburg-V.	./.	5	8
Niedersachsen	./.	2	25
NRW	./.	4	10,3
Rheinland-Pfalz	./.	1	20
Saarland	./.	ja (keine Angaben in %)	ja (keine Angaben in %)
Sachsen	./.	7	11
Sachsen-Anhalt	./.	7,5	25
Thüringen	./.	ja (keine Angaben in %)	ja (keine Angaben in %)

Anlage 1/9

Übersicht über die Ergebnisse der zweiten juristischen Staatsprüfung im Jahr 1997 (Angaben jeweils in %)

Land	Bestanden	Erstmals nicht bestanden	Wiederholt nicht bestanden	Anteil der Absolventen mit "vollbefriedigend" oder besser
Baden-Württemb.	85,26	11,45	3,21	12,28
Bayern	82,07	11,60	6,33	12,26
Berlin	89,74	8,44	1,82	17,20
Brandenburg	84,82	12,50	2,68	9,82
Bremen	82,95	12,50	4,55	37,50
Hamburg	89,24	7,65	3,11	35,70
Hessen	91,73	7,37	0,90	15,76
Mecklenburg-V.	79,81	14,28	5,88	6,72
Niedersachsen	86,27	11,76	1,96	18,27
NRW	88,15	9,04	2,81	15,44
Rheinland-Pfalz	88,80	7,73	3,47	18,22
Saarland	82,64	15,28	2,08	26,39
Sachsen	77,38	13,74	8,71	5,06
Sachsen-Anhalt	91,43	7,62	0,95	4,76
Schleswig-Holst.	90,00	7,27	2,73	29,09
Thüringen	83,87	13,98	1,08	8,60

Ausbildungsdauer (Anwaltsausbildung) im europäischen Vergleich

Land	Mindestausbildungszeit		Überschreitung		
	Studium (Jahre)	Vorbereitungs- / Anwärterdienst; "postuniversitäre Ausbildung" (Jahre)	Überschreitung der Mindestausbildungszeit	Dauer der Überschreitung (Jahre)	Durchschnittliche Gesamtausbildungszeit (Jahre)
Belgien	5	3	nein	--	8
Dänemark	5	3	Studium	ca. 1	8 - 9
England/Wales	3	2 bzw. 3 (solicitor)	Studium	0,4	5,4 bzw. 6,4
Finnland	4	2	Studium	1,5	7,5
Frankreich	4	3	Studium, Vorbereitung, Prüfung	ca. 2	9
Griechenland	4	1,5	Vorbereitung	1	6,5
Irland	3	2 bzw. 3 (barrister)	Anwärter barrister	2	8
Italien	4	2	Studium	2	8
Luxemburg	4	3,3			7,3
Niederlande	4	3	Studium	1	8
Österreich	4	5	Studium	ca. 2,5	11,5
Portugal	5	1,5			6,5
Schweden	5	5	Studium	1	11
Spanien	5 (künftig 4)	ohne	Studium	1,5	6,5

Anmerkungen:

- 1) Die Überschreitungen der Mindestausbildungszeit sind aufgenommen, soweit sie üblich sind; die Dauer ist aufgrund der vorliegenden Angaben geschätzt
- 2) Die Angaben beruhen überwiegend auf akutellem Material; teilweise entsprechen sie dem Stand von 1988
- 3) Prüfungszeiten, die die Ausbildung verlängern, sind nicht berücksichtigt

Anlagen zu Kapitel 3

Anhörungsniederschriften und Stellungnahmen der vom Koordinierungsausschuß angehörten Institutionen und Gruppen

Der Koordinierungsausschuß hat Vertreter verschiedener Institutionen und Gruppen zu deren Vorstellungen über eine Reform der Juristenausbildung angehört. Soweit diese Anhörungen mündlich durchgeführt wurden, sind in den folgenden Anlagen die Anhörungsniederschriften abgedruckt. Daneben von diesen Gruppen eingereichte schriftliche Stellungnahmen sind nicht mitgeteilt. Hingegen sind die Stellungnahmen derjenigen Institutionen und Gruppen wiedergegeben, die nicht zu einer mündlichen Anhörung eingeladen waren, denen aber Gelegenheit gegeben worden war, ihre Vorstellungen schriftlich vorzutragen; soweit es sich hierbei um umfangreiche Stellungnahmen handelt, sind diese zusammengefaßt worden. Teilweise ist in den Stellungnahmen auf einen Fragenkatalog Bezug genommen; von dessen Abdruck wurde abgesehen, da die Ausführungen jeweils aus sich heraus verständlich sind.

Soweit Gruppen und Institutionen bestimmte Modelle für eine Neuordnung der Juristenausbildung in Vorschlag gebracht haben, sind diese im Anlagenteil zu Kapitel 5 erfaßt.

Folgende Anhörungsniederschriften sind aufgenommen:

- Anlage 3/1: 28.1.1997; Anhörung von Vertretern der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltvereins im Ausschuß
- Anlage 3/2: 9.12.1997; Anhörung von Vertretern der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltvereins in einer Arbeitsgruppe des Ausschusses
- Anlage 3/3: 14.3.1997; Anhörung von Vertretern des Deutschen Juristen-Fakultätentages im Ausschuß
- Anlage 3/4: 26.11.1997; Anhörung von Hochschulvertretern in einer Arbeitsgruppe des Ausschusses; Stellungnahme des Deutschen Juristen-Fakultätentages zur Einführung von studienbegleitenden Leistungskontrollen; Stellungnahme des Studienausschusses des Deutschen Juristen-Fakultätentages zur Beibehaltung der ersten juristischen Staatsprüfung
- Anlage 3/5: 29.4.1997; Anhörung von Vertretern der Wirtschaft im Ausschuß
- Anlage 3/6: 15.9.1997; Anhörung der Vertretungen der Rechtsstudenten und Rechtsreferendare im Ausschuß

Anhang 3

- Anlage 3/7: 26.11.1997; Anhörung von Vertretern der Studentenschaft in einer Arbeitsgruppe des Ausschusses
- Anlage 3/8: 17.11.1997; Anhörung von Vertretern des Deutschen Richterbundes, der Neuen Richtervereinigung, des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen, der Bundesnotarkammer und des Deutschen Notarvereins im Ausschuß
- Anlage 3/9: 18.11.1997; Anhörung von Vertretern des Deutschen Beamtenbundes und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr im Ausschuß
- Anlage 3/10: 18.11.1997; Anhörung von Vertretern der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände im Ausschuß

Folgende weitere Stellungnahmen sind aufgenommen:

- Anlage 3/11: Bundesrechtsanwaltskammer und Deutscher Anwaltverein; gemeinsame Thesen zur Juristenausbildung vom 16.12.1997
- Anlage 3/12: Deutscher Juristinnenbund; Vorstellungen zur künftigen Ausgestaltung der Juristenausbildung vom 28.11.1997 (Zusammenfassung)
- Anlage 3/13: Deutsche Angestelltengewerkschaft; Stellungnahme zur zukünftigen Gestaltung der Juristenausbildung vom 24.11.1997
- Anlage 3/14: Verband Deutscher Anwaltsnotare; Stellungnahme zur künftigen Gestaltung der Juristenausbildung vom 30.11.1997
- Anlage 3/15: Bundessteuerberaterkammer; Stellungnahme vom 30.10.1997

N i e d e r s c h r i f t
über die vom Ausschuß der Justizministerkonferenz
zur Koordinierung der Juristenausbildung durchgeführte Anhörung von
Vertretern der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltvereins
zur künftigen Gestaltung der Ausbildung der Rechtsreferendare
am 28. Januar 1997 in Düsseldorf

Für die **Bundesrechtsanwaltskammer** waren anwesend:

Rechtsanwalt Dr. Haas (Präsident der BRAK) und **Rechtsanwalt Dr. Bissel**

Für den **Deutschen Anwaltverein** waren anwesend:

Rechtsanwalt Busse (Präsident des DAV) und **Rechtsanwalt Dr. Stobbe**.

Die Anhörung erstreckte sich auf die nachfolgend aufgeführten Themenbereiche mit den jeweils dazu vermerkten Ergebnissen:

1. Bewertung des gegenwärtigen Systems des juristischen Vorbereitungsdienstes; Festhalten an der einheitsjuristischen Praxisausbildung oder Einführung einer berufsspartenbezogenen Praxisausbildung?

Die anwesenden Vertreter der Anwaltschaft vertraten übereinstimmend die Auffassung, der Anspruch der Einheitsausbildung, daß deren Absolventen nach kurzer Einarbeitungszeit in jedem juristischen Beruf tätig werden könnten, sei unrealistisch. Die Ausbildung habe inzwischen im gegenwärtigen Massenbetrieb dahin geführt, daß sie wegen der Unterteilung in zahlreiche Ausbildungsstationen den jungen Absolventen für keine berufliche Richtung in die Lage versetze, nach kurzer Einarbeitungszeit vernünftige Arbeit zu leisten. Die Ausbildung dringe nicht in die Tiefe ein, sei oberflächlich geworden und durch eine Examensorientiertheit von der Alltagspraxis der Berufsausübung der einzelnen Berufssparten weggeführt worden.

Inhaltlich stelle die fortbestehende Justizorientiertheit der Ausbildung eine Schwäche des gegenwärtigen Systems dar, die außer Acht lasse, daß schon jetzt ca. 80% der Absolventen den Anwaltsberuf ergreife, d. h. pro Jahr etwa 6.500 Assessoren. Die anwaltliche Tätigkeit unterscheide sich von der richterlichen Tätigkeit jedoch in grundlegender Weise: Zu ihr gehörten wesentlich auch die Bereiche der Rechtsberatung, auch in Bezug auf wirtschaftliche

Betätigung, der Rechtsgestaltung und der außergerichtlichen Streitschlichtung; dementsprechend sei die Anwaltschaft zu ca. 70% außerforensisch tätig. Inhaltlich decke die jetzige Praxisausbildung insbesondere die Gebiete Wirtschaftsrecht, Steuerrecht, Gesellschafts- und Erbrecht nur unzureichend ab, die aber in der anwaltlichen Praxis gerade einen Schwerpunkt bildeten. Schließlich vermittele die bisherige Ausbildung nicht das anwaltliche Handling, also insbesondere die Bereiche Kanzleimanagement, Personalführung und anwaltlicher Umgang mit dem Recht als einseitiger Vertreter einseitiger Interessen. Dies führe dazu, daß die meisten jungen Anwälte, da sie nicht die Möglichkeit hätten, in bestehende Anwaltspraxen einzutreten, sondern sich allein oder mit anderen Berufsanfängern selbständig machen müßten, die benötigte Berufserfahrung erst in einem Lernprozeß aus den eigenen Fehlern erwürben. Dies sei eine für die Qualität der Rechtspflege und das Ansehen der Anwaltschaft sehr bedauerliche und zu kritisierende Tatsache.

Rechtsanwalt Dr. Bissel stellte hierzu ergänzend fest, auch der Status der Rechtsreferendare als Beamte auf Widerruf sei im Hinblick auf eine mögliche spätere Anwaltstätigkeit völlig verfehlt. Ein Rechtsanwalt müsse dazu befähigt sein, einen freien Beruf selbständig und als Selbständiger auszuüben; hierauf bereite das bisherige Ausbildungssystem mit einer nicht unattraktiven Besoldung keineswegs vor. Wer Rechtsanwalt werden wolle, müsse lernen, für seine Existenz selbst zu sorgen.

Die anwesenden Vertreter der Anwaltschaft stellten übereinstimmend fest, daß die Rechtsreferendare sich während des Vorbereitungsdienstes vielfach noch nicht für ein bestimmtes Berufsziel entschieden und dementsprechend nicht das Bewußtsein hätten, sich im Referendariat auf ihren zukünftigen Beruf vorzubereiten. Statt dessen stehe bei vielen Referendaren einseitig nur der Gesichtspunkt der Examensvorbereitung im Vordergrund und werde insbesondere die Anwaltpflichtstage häufig ohne jede Motivation nur deshalb absolviert, weil sie vorgeschrieben sei. Dabei bleibe die Möglichkeit einer intensiven Praxisausbildung ungenutzt. Vielmehr träten die Referendare die Anwaltpflichtstage vielfach von vornherein mit der erklärten Absicht an, möglichst wenig Zeit in der Anwaltskanzlei zu verbringen und möglichst nur die vorgeschriebenen Pflichtarbeiten anzufertigen, um dadurch mehr Zeit für die Examensvorbereitung zu gewinnen. Es verstehe sich von selbst, daß unter diesen Umständen die Motivation der Rechtsanwaltschaft zur Ausbildung von Rechtsreferendaren nur gering sei, zumal die anwaltliche Pflichtstage für eine effektive Praxisausbildung ohnehin schon viel zu kurz sei. In der hierfür zur Verfügung stehenden Zeit könnten die Referendare nicht zu eigenständigem, den ausbildenden Anwalt entlastenden Tätigwerden ausgebildet werden.

Die Ausbildung habe daher für die ausbildenden Anwälte keinerlei Nutzen, sondern stelle für diese nur eine Belastung dar. Hinzu komme noch, daß die Effektivität der anwaltlichen Praxisausbildung zusätzlich noch unter der herkömmlichen praxisbegleitenden Ausbildung der Rechtsreferendare in den Arbeitsgemeinschaften leide. Diese habe den Nachteil, daß die Referendare ein bis zwei Tage je Woche nicht zur Praxisausbildung zur Verfügung stünden, was für den anwaltlichen Alltag äußerst störend sei. Daher sei eine geschlossene theoretische Ausbildung in ein oder zwei Blöcken besser, die indessen im gegenwärtigen System nicht darstellbar sei.

Die Situation der anwaltlichen Pflichtausbildung übertrage sich auch auf die - für eine sachgerechte Praxisausbildung ebenfalls viel zu kurze - Wahlstellenausbildung, zumal viele Referendare die Wahlstellenausbildung nur aus Bequemlichkeit beim Anwalt in der Erwartung absolvierten, die Station dort ohne großen Aufwand durchlaufen zu können.

Die anwesenden Vertreter der Anwaltschaft vertraten übereinstimmend die Auffassung, die beschriebenen Defizite des gegenwärtigen Ausbildungssystems in Bezug auf die anwaltliche Tätigkeit ließen sich nur durch eine längere, zusammenhängende Praxisausbildung in der Kanzlei beseitigen, die im Rahmen des derzeitigen Systems der Einheitsausbildung nicht darstellbar sei, sondern nur im Rahmen einer berufsfeldbezogenen Praxisausbildung. Erforderlich sei die Anleitung der Referendare zu selbständigem anwaltlichen Arbeiten unter Kontrolle des ausbildenden Anwalts anstatt - wie bisher - die Anfertigung von einzelnen Übungsstücken. Ein weiteres Dilemma bestehe darin, daß die zweite juristische Staatsprüfung bisherigen Zuschnitts nicht hinreichend die Qualifikation der Referendare für die besonderen Anforderungen des Anwaltsberufs überprüfe, d. h. das Herangehen an einen Lebenssachverhalt aus anwaltlicher Perspektive als Vertreter einseitiger Interessen. Dies gelte auch, soweit bislang schon Anwaltsklausuren im zweiten Staatsexamen gestellt werden. So könne der breite Bereich außerforensischer Tätigkeit im bisherigen System kaum abgeprüft werden. Letzteres werde sich nur bei Einführung einer berufsspezifischen Prüfung ändern, weshalb ein grundlegender Strukturwandel mit einer völligen Umkehrung der Schwerpunkte in Ausbildung und Prüfung erforderlich sei; wie die Erfahrung zeige, reichten Korrekturen am bisherigen System nicht.

2. Reform der juristischen Praxisausbildung durch ein Modell einer gemeinsamen praktischen Grundausbildung mit anschließender Schwerpunktausbildung in einer der verschiedenen Berufssparten (sogenanntes „Y“-Modell) oder durch eine berufsfeldbezogene Praxisausbildung von Beginn an?

Die anwesenden Vertreter der Anwaltschaft wiesen hierzu darauf hin, daß es bereits jetzt nur noch formell eine Einheitsausbildung gebe, während materiell die Ausbildung wegen der vielfachen Möglichkeiten, unterschiedliche Schwerpunkte zu setzen, bereits jetzt stark auseinanderlaufe. Daher sei die Einführung einer berufsspartenbezogenen Ausbildung nur ein weiterer konsequenter Schritt. Im Bereich der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltvereins bestehe zwar Übereinstimmung, daß zur Umsetzung dieses Schrittes Reformen der einheitsjuristischen Ausbildung nicht ausreichend seien; die Meinungsbildung in der Bundesrechtsanwaltskammer und im Deutschen Anwaltverein darüber, welches Ausbildungsmodell am geeignetsten sei, d. h. ein „Y“-Modell oder ein rein berufsspartenbezogenes Modell, sei noch nicht abgeschlossen. Einigkeit bestehe aber darüber, daß die Referendare sich bereits zu Beginn des Referendariats für eine bestimmte Ausbildung entscheiden müßten, gleich ob ein „Y“-Modell oder ein Spartenmodell eingeführt werde. Dies werde in jedem Fall die Ausbildungsmotivation der Referendare, aber auch der anwaltlichen Ausbilder erhöhen. Nur eine gezielt auf den Anwaltsberuf vorbereitende Ausbildung mit einer hinreichend langen und intensiven Praxisausbildung in der Kanzlei könne die Referendare auf das bereits beschriebene umfassende Spektrum anwaltlicher Tätigkeit sachgerecht vorbereiten. Eine solche Ausbildung, die die Referendare zu selbständiger eigenverantwortlicher Tätigkeit anleite, sei auch für den ausbildenden Rechtsanwalt von Nutzen mit entsprechend positivem Effekt für seine Ausbildungsbereitschaft. Im übrigen steigere eine berufsfeldbezogene Praxisausbildung die Arbeitsmarktchancen der Absolventen auf dem weiten Feld rechtsberatender Tätigkeiten. Würden derzeit häufiger Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausbildung bevorzugt, weil die jetzige Juristenausbildung nach Auffassung weiter Kreise nicht hinreichend auf die Berufspraxis vorbereite, werde sich dies bei Einführung einer qualifizierten praxis- und berufsfeldbezogenen Juristenausbildung ändern; hierdurch werde sich in Konkurrenz zu anderen beratenden Berufen das Gesamtvolumen anwaltlicher Tätigkeit erhöhen und damit die Berufschancen junger Anwälte verbessern.

Rechtsanwalt Dr. Bissel und **Rechtsanwalt Dr. Stobbe** sprachen sich persönlich gegen ein „Y“-Modell aus, weil dann das durch die Eingangsstation "erstinstanzliches Zivilgericht" be-

dingte Massenproblem bleiben und deshalb dort weiterhin eine nur unzulängliche Ausbildung stattfinden werde.

Rechtsanwalt Dr. Haas sprach sich persönlich für ein „Y“-Modell aus, weil ein Anwalt unbedingt zuvor auch die Arbeitsweise eines Richters und den Geschäftsablauf bei Gericht kennengelernt haben müsse. Hierfür reiche eine dreimonatige Ausbildungsstation bei Gericht im Rahmen einer rein berufsfeldbezogenen Anwaltsausbildung nicht aus. Bei einer getrennten berufsspartenbezogenen Ausbildung von Anfang an stehe im übrigen zu erwarten, daß nur relativ wenige Referendare in die Sparten Gericht oder Verwaltung aufgenommen würden und die weitaus größere Zahl dagegen in das Anwaltsreferendariat drängen werde. Dies werde zwangsläufig zu einem ungleichmäßigen Ausbildungsniveau führen. Während bei einem „Y“-Modell alle Referendare in der Gerichtsstation gleichbehandelt würden, bestehe bei einer Gerichtsstation für Anwaltsreferendare im Rahmen einer Spartenausbildung die Gefahr, daß die Anwaltsreferendare dort als "Referendare zweiter Klasse" behandelt würden.

3. Besteht bei einer spartenbezogenen praktischen Ausbildung die Gefahr des Entstehens von Gegensätzen und Rivalitäten zwischen den verschiedenen juristischen Berufsgruppen?

Rechtsanwalt Dr. Stobbe führte aus, es sei durchaus ein Vorzug des einheitsjuristischen Abschlusses, daß jedenfalls formell keine Unterschiede in der Qualifikation der juristischen Berufsgruppen bestünden. Aus diesem Grund müsse auch die Gleichwertigkeit der Abschlüsse berufsfeldbezogener Ausbildungsgänge gewährleistet sein und die Abnahme der Prüfungen weiterhin in der Verantwortung der Landesjustizprüfungsämter bleiben, damit strukturell und formal auch bei unterschiedlichen Inhalten eine Verklammerung der verschiedenen Abschlüsse gegeben sei. Andernfalls werde es Juristen verschiedener Klassen geben, was für die Rechtsordnung nicht gut sein könne.

4. Für welche Berufsfelder sollten eigenständige praktische Ausbildungsgänge eingeführt werden?

Rechtsanwalt Dr. Stobbe informierte darüber, in der Anwaltschaft bestehe Einigkeit darüber, daß drei berufsfeldbezogene Ausbildungsgänge eingeführt werden sollten, und zwar für die Bereiche Justiz, Verwaltung und Anwaltschaft. Ein Bedürfnis für einen gesonderten Ausbildungsgang zum Wirtschaftsjuristen bestehe nicht, weil das Berufsfeld der Wirtschaftsjuri-

sten sehr vielfältig sei, auch wenn es dort gewisse gemeinsame Strukturen gebe. Dies seien wiederum Strukturen, die sie mit der anwaltlichen Tätigkeit gemein hätten. Im übrigen könne es der Wirtschaft überlassen bleiben, welche für welches Berufsfeld ausgebildeten Juristen sie einstellen wolle.

5. In welchem Ausbildungsgang soll die Ausbildung zum Beruf des Notars durchgeführt werden?

Rechtsanwalt Dr. Stobbe äußerte die Ansicht, die Ausbildung zum Notar als rechtsberatendem Beruf im weiteren Sinne sollte unter der Sparte "Anwaltschaft" durchgeführt werden; die Anwaltschaft erhebe aber keine Einwände, wenn auch Absolventen des Justizreferendariats zum Notar ernannt würden.

6. Wie sollte ein auf den Anwaltsberuf ausgerichteter Ausbildungsgang strukturiert sein?

Die anwesenden Vertreter der Anwaltschaft äußerten übereinstimmend die Ansicht, daß die Gesamtdauer der Ausbildung mindestens zwei Jahre betragen müsse und aus einem praktischen Ausbildungsabschnitt in der Kanzlei und einem theoretischen Ausbildungsabschnitt in einer Akademie bestehen müsse. Für die praktische Ausbildung in der Kanzlei müßten verbindliche Richtlinien erarbeitet werden, um eine gewisse Einheitlichkeit der Praxisausbildung zu gewährleisten. Ein mehrmonatiger theoretischer Ausbildungsabschnitt sei unbedingt erforderlich, um das anwaltliche Handling zu lehren, z. B. Gründung und Organisation einer Kanzlei, Kanzleimanagement und Personalführung, anwaltlicher Umgang mit dem Recht als Vertreter einseitiger Interessen. Diese Themenbereiche könnten in der praktischen Ausbildung den Anwaltsreferendaren nur gezeigt, aber nicht gelehrt werden.

Rechtsanwalt Dr. Stobbe führte aus, er persönlich halte folgende Struktur eines auf den Beruf des Rechtsanwalts vorbereitenden Ausbildungsgang für zweckmäßig:

- Langfristige, mindestens sechsmonatige Praxisausbildung in einer Rechtsanwaltskanzlei
- dreimonatige Justizstation bei einem Eingangsgericht, gleich welcher Gerichtsbarkeit
- drei- oder viermonatige Wahlstation (Ausbildung im Ausland, Spezialisierung oder z. B. Ausbildung bei einer Behörde)

- Akademieausbildung (vier Monate) mit daran anschließendem ersten Teil der zweiten Staatsprüfung
- siebenmonatige weitere Ausbildung in einer Anwaltskanzlei, ggfs. mit der Möglichkeit einer Spezialisierung; daran anschließend zweiter Teil der zweiten Staatsprüfung.

Rechtsanwalt Dr. Bissel befürwortete folgende Gliederung des Ausbildungsgangs:

- 12 Monate Praxisausbildung in einer Anwaltskanzlei
- zweimonatige Akademieausbildung, evtl. nach einer nach 10 Monaten zu absolvierenden Zugangsprüfung für die Akademie; daran anschließend erster Teilabschnitt des schriftlichen Prüfungsteils des zweiten Staatsexamens
- viermonatige weitere Praxisausbildung in der Kanzlei, wobei ggf. gewisse Spezialisierungen zugelassen werden können
- weitere zweimonatige Akademieausbildung mit anschließendem zweiten Teilabschnitt des schriftlichen Prüfungsteils der zweiten Staatsprüfung
- vier Monate Wahlstation, an die sich der abschließende mündliche Prüfungsteil der zweiten Staatsprüfung anschließt.

Rechtsanwalt Dr. Bissel bemerkte hierzu ergänzend, er persönlich halte nichts von einer Gerichtsstation für Anwaltsreferendare bei einem Eingangsgericht, weil in der hierfür zur Verfügung stehenden Zeit nicht gelernt werden könne, wie ein Richter denkt und arbeitet. Dies lasse sich besser in der praktisch-theoretischen Akademieausbildung vermitteln.

7. Ausgestaltung der Akademieausbildung

Rechtsanwalt Dr. Bissel hob hervor, die Akademieausbildung habe die Aufgabe, die Praxisausbildung in der Kanzlei theoretisch zu untermauern; dies sei insbesondere auch deshalb erforderlich, weil die Ausbildung in den Praxen zu wenig Homogenität gewährleiste; außerdem werde so das Spektrum der Ausbildung erweitert und vertieft. Die Akademie könne den Prüfungsstoff allerdings nicht vollständig lehren; entsprechend den Anforderungen in der anwaltlichen Tätigkeit sei daneben auch ein Selbststudium der Referendare erforderlich.

Rechtsanwalt Dr. Stobbe erläuterte, die Dauer der Akademieausbildung müsse mindestens vier Monate betragen. Es sei daran gedacht, die Lehrveranstaltungen in den Semesterferien durchzuführen, um ggf. Räumlichkeiten der Universitäten nutzen zu können. Des weiteren sei an die Nutzung sonstiger, zeitweise leer stehender Räumlichkeiten zu denken. Die Aka-

demieausbildung, die in einer Anlaufzeit von bis zu zwei Jahren zu realisieren sei, solle flächendeckend angeboten werden, d. h., in den Flächenländern an mindestens zwei bis drei Orten, bundesweit also an ca. 30 bis 40 Orten. Die Akademieausbildung solle 36 Wochenstunden umfassen bei einer Kursstärke von jeweils ca. 50, max. 60 Referendaren.

Rechtsanwalt Dr. Bissel führte ergänzend aus, für den Akademiebetrieb würden ca. 1500 qualifizierte Dozenten benötigt; dies seien 1,5 bis 2 % der ca. 100 000 Rechtsanwälte, die es in ca. zwei Jahren voraussichtlich geben werde. Dieses Potential werde ohne jede Frage zu rekrutieren sein. Bezüglich der Vergütung der Dozententätigkeit sei an einen Stundensatz von 250,- bis 300,- DM zu denken. Dieser Stundensatz sei erforderlich, um entsprechendes Interesse an der Dozententätigkeit zu wecken; er berücksichtige im übrigen auch den für die Vorbereitung erforderlichen Zeitaufwand der Dozenten. Ein zusätzlicher Anreiz für die Übernahme einer Dozententätigkeit wäre es, wenn qualifizierte Lehrer an der Anwaltsakademie den Professorentitel führen könnten.

Die Akademie werde keine Wohn- und Übernachtungsmöglichkeiten für die Referendare bieten; diese müßten ihre Anreise zu den Lehrveranstaltungen also selbst organisieren. Diese Unbequemlichkeit entspreche im übrigen den späteren Anforderungen im Anwaltsberuf.

Rechtsanwalt Dr. Stobbe stellte das für die Anwaltsakademie vorgesehene Curriculum vor, das Lehrveranstaltungen zu folgenden Themenbereichen vorsehe:

- Verfahrensrecht in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten
- Recht und Methodik der Strafverteidigung
- Vertragsgestaltung in allen praxisrelevanten Rechtsgebieten unter Berücksichtigung der Kautelarpraxis, also des Notariats
- Rhetorik, juristische Argumentation, Verhandeln, Schlichten, Mediation
- Berufsrecht des Anwalts und des Notars
- Kosten- und Gebührenrecht
- Kanzleimanagement (Büroorganisation, Büroführung, Personalführung, Buchhaltung, Bilanzen, Steuern, Versicherungen, anwaltliches Marketing).

Parallel zu dem Lehrprogramm der Akademie seien während der gesamten Dauer der Akademieausbildung Klausurenkurse zur Examensvorbereitung vorgesehen.

8. Träger der Anwaltsausbildung und Status der Anwaltsreferendare

Rechtsanwalt Dr. Stobbe informierte darüber, daß die Rechtsanwaltsausbildung nach den Vorstellungen der Anwaltschaft unter der Rechtsaufsicht des Staates stehen solle, weil die Rechtsanwaltskammern mit dieser Aufgabe überfordert seien. Dies trage auch dem Gesichtspunkt Rechnung, daß die Anwälte Aufgaben der Rechtspflege, einer Kernaufgabe des Staates, wahrnehmen; auch aus diesem Grund sei die Anwaltsausbildung Staatsaufgabe, auch wenn sie der Vorbereitung auf einen freien Beruf diene. Nach den Vorstellungen der Anwaltschaft sollten deshalb Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts auf Länderebene eingerichtet werden, die Träger der anwaltlichen Ausbildung sein sollten. Dementsprechend solle auch das Ausbildungsverhältnis öffentlich-rechtlich sein, und zwar auch das Ausbildungsverhältnis zwischen Praxisausbilder und Referendar; letzteres nicht zuletzt auch deshalb, um die Anwendbarkeit des Berufsbildungsgesetzes auszuschließen. Die einzurichtenden Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sollten die Anwaltsausbildung in den jeweiligen Ländern organisieren, gemäß den gesetzlichen Vorgaben die Inhalte der Ausbildung bestimmen und die Durchführung der Ausbildung überwachen. Lediglich die berufsrechtliche Seite der Ausbildung solle weiterhin bei den Rechtsanwaltskammern angesiedelt bleiben. Die Akademien könnten selbst die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts sein oder neben dieser stehen, was von der Anwaltschaft im einzelnen noch nicht durchdacht sei. Gegen eine Identität spreche, daß dann ein Wettbewerb zwischen den Akademien unter Einfluß privater Akademieanbieter zugelassen werden könne.

9. Zugang zur Anwaltsausbildung

Rechtsanwalt Busse teilte mit, es sei überwiegende Auffassung in der Anwaltschaft, daß das Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung die ausschließliche Voraussetzung für den Zugang zur Anwaltsausbildung sein solle. Eine zusätzliche Eignungsprüfung, deren Zulässigkeit rechtlich ohnehin sehr fraglich sei, empfehle sich nicht, weil die Eignung zum Anwaltsberuf erst nach der Berührung mit anwaltlicher Tätigkeit festgestellt und geprüft werden könne. Auch die Überlegung, den Zugang zum Anwaltsreferendariat dadurch zu kanalisieren, daß nur derjenige zugelassen wird, der einen Ausbildungsplatz findet, sei nach Auffassung der BRAK und des DAV nicht vorzugswürdig, weil es dann wegen der in den Bereichen Justiz und Verwaltung mutmaßlich stattfindenden Bedarfsausbildung zum Entstehen eines "Proletariats" von Absolventen der ersten juristischen Staatsprüfung ohne berufsqualifizierenden Abschluß komme.

10. Ausbildungseignung der Rechtsanwälte; Ausbildungspflicht?

Rechtsanwalt Dr. Stobbe betonte, für die Ausbildung in der Praxis könne nur ein Rechtsanwalt zugelassen werden, der seit einer gewissen Mindestzeit als Anwalt tätig sei, den Beruf selbstständig ausübe und seinen Lebensunterhalt damit bestreite. Unter Umständen könne man daran denken, für die Ausbildungseignung auch die Teilnahme an einem Ausbilderseminar verpflichtend zu machen.

Die Frage der Einführung einer Ausbildungspflicht sei innerhalb der Anwaltschaft sehr umstritten. Er persönlich halte es für richtig, in der BRAO eine Ausbildungspflicht der Rechtsanwälte zu verankern; mindestens müßten Mißbrauchstatbestände geregelt werden, um einem Handel mit Ausbildungsplätzen vorzubeugen. Der bei einem Rechtsanwalt in der Ausbildung befindliche Referendar müsse die Möglichkeit haben, die Ausbildung gegebenenfalls über berufsrechtliche Sanktionen einzufordern.

Rechtsanwalt Dr. Bissel sprach sich gegen die Verankerung einer Ausbildungspflicht der Rechtsanwälte in der BRAO aus, weil niemand zu einer qualitativ hochstehenden Ausbildung gezwungen werden könne. Eine Ausbildungspflicht könne immer noch eingeführt werden, wenn das System auf freiwilliger Grundlage nicht funktioniere, was zunächst abzuwarten bleibe.

Rechtsanwalt Busse wies ergänzend darauf hin, Erfahrungen in anderen Ländern hätten gezeigt, daß ein von einer gesetzlich fixierten Ausbildungspflicht ausgehender gewisser Druck durchaus geeignet sei, die Funktionsfähigkeit des Systems auf freiwilliger Basis zu erhöhen.

11. Kosten der Ausbildung; Ausbildungsvergütung?

Die anwesenden Vertreter der Anwaltschaft vertraten übereinstimmend die Auffassung, den anwaltlichen Praxisausbildern werde man keine Ausbildungsvergütung abverlangen können. Der Anwaltschaft sei nicht zuzumuten, als einzige Berufsgruppe auf eigene Kosten über den Nachwuchsbedarf hinaus auszubilden. Wenn den Anwälten die Zahlung einer Ausbildungsvergütung auferlegt werde, werde dies dazu führen, daß die Anwaltschaft nur noch den ech-

ten Bedarf ausbilden werde mit der Folge, daß eine Vielzahl von Absolventen des ersten juristischen Staatsexamens keine Aufnahme in das Referendariat finden werde.

Im übrigen müsse, wer Anwalt werden wolle, rechtzeitig lernen, für seine Existenz selbst zu sorgen; bei entsprechender Bedürftigkeit müsse deshalb der Staat den Referendaren einen Unterhaltszuschuß auf BAföG-Basis gewähren. Dies trage auch dem bereits erwähnten Umstand Rechnung, daß die Anwaltsausbildung im Hinblick auf die Funktion der Anwälte als Organ der Rechtspflege eine Aufgabe des Staates sei.

Rechtsanwalt Dr. Stobbe und **Rechtsanwalt Busse** betonten, daß aus den genannten Gründen der Staat auch die Kosten der Akademieausbildung tragen müsse; dies sei für den Staat allerdings insofern kostengünstiger als das bisherige Ausbildungssystem, weil er auf der anderen Seite die Referendargehälter einspare.

12. Abschlußprüfung

Rechtsanwalt Busse und **Rechtsanwalt Dr. Stobbe** führten aus, am Ende der Akademieausbildung solle eine Zwischenprüfung stehen, die zugleich den ersten Teil der Abschlußprüfung bilde; dies schließe die Möglichkeit ein, daß ein Teil der Kandidaten bereits hier endgültig scheitere. Der erste Teil der Abschlußprüfung solle aus einem schriftlichen (Klausuren, keine Hausarbeit) und einem mündlichen (praktische Fälle anhand von Handakten) Teil bestehen, wobei der Stoff der Akademieausbildung den Prüfungsstoff bilde. Soweit Dozenten der Akademie als Prüfer fungierten, werde die heute bestehende Diskrepanz beseitigt, daß nicht gelehrt, was geprüft werde und nicht geprüft, was gelehrt werde. Der zweite Teil der Abschlußprüfung am Ende der Ausbildung solle nur noch aus einer mündlichen Prüfung bestehen.

Die aus den beiden genannten Teilen bestehende Abschlußprüfung solle eine vom Landesjustizprüfungsamt abzunehmende zweite Staatsprüfung sein, wobei die Prüfungskommissionen mehrheitlich mit Rechtsanwälten besetzt sein sollten. Durch den Charakter der Abschlußprüfung als einer Staatsprüfung werde dokumentiert, daß auch bei einer spartenbezogenen Praxisausbildung alle volljuristischen Abschlüsse weiterhin gleichwertig seien. Außerdem übernehme der Staat durch die Ausgestaltung der Abschlußprüfung als Staatsprüfung die ihm obliegende Verantwortung für die Sicherung der Qualität der Anwaltschaft und damit der Qualität der Rechtspflege.

13. Wechselmöglichkeiten für Absolventen einer berufsspartenbezogenen Ausbildung

Rechtsanwalt Busse hob hervor, es müsse die Möglichkeit des Wechsels in alle Richtungen geben; z. B. müsse man mit einem Anwaltsexamen nach einer gewissen Nachholphase und einem ergänzenden Examen in den Justizdienst gehen können. Ein zusätzliches Examen könne ggf. nach einer bestimmten Zahl von Berufsjahren entbehrlich sein. Einzelheiten hierzu seien innerhalb der BRAK und des DAV noch nicht besprochen worden.

N i e d e r s c h r i f t
über die Anhörung von Vertretern der
Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltvereins
in der Arbeitsgruppe des Koordinierungsausschusses
zur Reform von Vorbereitungsdienst und Zweiter juristischer Staatsprüfung
am 9. Dezember 1997 in Wiesbaden

Für die **Bundesrechtsanwaltskammer** waren anwesend:

Rechtsanwalt **Dr. Privat** (Vertreter des Präsidenten der BRAK)

Rechtsanwalt **Dr. Bissel** (Vorsitzender des Ausschusses zur Reform der Anwaltsausbildung)

Rechtsanwalt **Johnigk**

Für den **Deutschen Anwaltverein** war anwesend:

Rechtsanwalt **Dr. Stobbe** (Vizepräsident des DAV und Vorsitzender des Ausschusses für Aus- und Fortbildung)

Die Vertreter der Rechtsanwaltschaft wurden zunächst gebeten, die weitere Entwicklung der Diskussion innerhalb der Rechtsanwaltschaft seit der letzten Anhörung im Januar 1997 darzustellen.

Rechtsanwalt Dr. Stobbe vertrat die Auffassung, die bisherige Reformdiskussion in Modellen sei zu abstrakt. Alle Modelle seien grundsätzlich in der Lage, hervorragende Ergebnisse zu erzielen. Entscheidend sei, welches Ausbildungsmodell mit den derzeitigen Rahmenbedingungen am besten fertig werde. Dies sei das „V“-Modell.

Das „V“-Modell könne am ehesten mit dem Massenproblem umgehen, indem die Auszubildenden auf die verschiedenen Vorbereitungsdienste aufgeteilt werden. Die Einheitsausbildung stehe dem Massenproblem hilflos gegenüber. Die heutige Zahl von Referendaren könne einheitlich nicht mehr effektiv ausgebildet werden. Die Folge seien Wartezeiten sowie eine Überlastung der Ausbilder und damit auch eine Beeinträchtigung der richterlichen Aufgaben und letztlich der Rechtspflege. Auch

„Y“-Modelle änderten nichts an den Kapazitätsproblemen in der Zivilstation, die bisher das Nadelöhr darstelle.

Ebenfalls eine entscheidende Rahmenbedingung sei die Frage der Finanzierbarkeit der Ausbildung. Der bisherige finanzielle Aufwand für die Ausbildung der Juristen als einem einzelnen Berufsstand sei kaum noch zu rechtfertigen. Allerdings müsse von staatlicher Seite klar entschieden werden, ob und in welcher Höhe sich der Staat künftig an der Finanzierung beteiligen werde und wer im übrigen die Lasten tragen solle. Hier habe der Staat als Träger der bisherigen Monopolausbildung das erste Wort. Vorschläge, daß künftig der Staat nur noch seinen eigenen Nachwuchs nach Bedarf, den Rest des Juristennachwuchses aber über den eigenen Nachwuchsbedarf hinaus die übrigen Berufsgruppen auf eigene Kosten ausbilden sollen, seien aber keinesfalls akzeptabel. Auf eigene Kosten wolle die Rechtsanwaltschaft nur den eigenen Nachwuchs entsprechend dem Bedarf ausbilden. Die Frage der Finanzierung sei eine zentrale Frage, auf die man in jedem Modell stoße. Hier müsse erst eine Klärung erfolgen, bevor man in der Modelldiskussion weitermachen könne.

Rechtsanwalt Dr. Stobbe wies weiter auf die Arbeitsmarktlage auf dem Rechtsberatungssektor und den dort bestehenden immer stärkeren Wettbewerb hin; dies sei die dritte entscheidende Rahmenbedingung der Juristenausbildung. Angesichts eines Anwachsens der Anwaltschaft um jährlich etwa 6.500 komme es zur Entstehung eines „Anwaltsproletariats“. 1/5 aller Rechtsanwälte verdiene heute 25.000 DM oder weniger jährlich. Viele junge Rechtsanwälte müßten auf sich allein gestellt mit dem Beruf beginnen; hierbei scheiterten auch viele. Zwar steige auch die Nachfrage auf dem Rechtsberatungsmarkt, der steigende Beratungsbedarf werde aber nicht von Rechtsanwälten durchschnittlicher oder gar unterdurchschnittlicher Qualifikation, sondern von der oberen Spitze der Rechtsanwaltschaft befriedigt.

Der umstrittene Vorschlag der Rechtsanwaltschaft, eine Anwaltsakademie für die ergänzende theoretische Ausbildung der angehenden Rechtsanwälte einzurichten, sei keine unverzichtbare Bedingung, obwohl man immer noch der Ansicht sei, daß bei erheblichen Einsparungen an anderer Stelle der Staat die Kosten von geschätzten 80 Mio. DM jährlich für die Akademie übernehmen könne. Unabdingbar

für die Rechtsanwaltschaft sei nur, daß überhaupt eine ergänzende theoretische Ausbildung mit starkem Praxisbezug vorgesehen werde, da viele Ausbildungsinhalte (etwa Rhetorik, Verhandlungsführung, Kanzleiorganisation und -führung, einzelne Rechtsgebiete) am Arbeitsplatz nicht vermittelt werden könnten. Sofern eine Akademie nicht eingerichtet werden solle, könne die notwendige theoretische Ausbildung möglicherweise auch in privater Initiative erfolgen und durch entsprechende Prüfungsanforderungen im Abschlußexamen sichergestellt werden.

Zur Frage des Engagements der Anwälte in der Ausbildung vertrat Rechtsanwalt Dr. Stobbe die Ansicht, die Ausbildungsbereitschaft der Rechtsanwaltschaft werde von Länderseite zu kritisch eingeschätzt. Derzeitiges mangelndes Interesse an der Ausbildung in der Anwaltsstation habe systemimmanente Gründe und beruhe häufig auf Gegenseitigkeit. Die Referendare müßten heute in erster Linie an einer guten Note im Zweiten Staatsexamen interessiert sein und stellten hierfür die Praxisausbildung gerade in der Anwaltsstation zurück. Neueste Zahlen aus einer von Professor Dr. Hommerich durchgeführten Befragung der Rechtsanwaltschaft hätten gezeigt, daß eine Mehrheit der Rechtsanwälte zur Mitwirkung an der theoretischen Ausbildung bei einer Anwaltsakademie bereit sei. Eine Kopie der Untersuchungsergebnisse wurde der Arbeitsgruppe übergeben.¹

Rechtsanwalt Dr. Bissel stellte neuere Überlegungen vor, die der Ausschuß der BRAK zur Reform der Anwaltsausbildung der Hauptversammlung der BRAK präsentiert habe. Man habe die Reformüberlegungen fortgesetzt, obwohl das nötige klare Wort von staatlicher Seite zur Finanzierungsfrage noch immer ausstehe, was zu beklagen sei. Der Ausschuß votiere nunmehr - nach langer Diskussion - für ein „Y“-Modell, und zwar vor allem deshalb, weil die Realisierungschance gegen Widerstände auch in der Anwaltschaft günstiger eingeschätzt werde als bei einem reinen „V“-Modell.

Nach den neuen Überlegungen solle es im ersten Jahr der postuniversitären Ausbildung - holzschnittartig beschrieben - im Grundsatz bei der bisherigen Form des Referendariats bleiben; es solle eine für alle Referendare gemeinschaftliche Praxisausbildung in Stationen (Gericht und Staatsanwaltschaft 6 Monate, Verwa-

¹ Die Ergebnisse dieser Befragung sind veröffentlicht in AnwBl. 1998, 18 ff.

tungsbehörde 3 Monate, Rechtsanwaltschaft 3 Monate) und begleitender praktisch-theoretischer Unterricht in Arbeitsgemeinschaften stattfinden. Den Abschluß dieser Ausbildungsphase bilde ein Staatsexamen. Organisation und Finanzierung dieser gemeinsamen Ausbildungsphase einschließlich der Prüfung sei Sache des Staates. Für die Auszubildenden könne statt des Widerrufsbeamtenverhältnisses auch ein anderer öffentlich-rechtlicher Status vorgesehen werden.

Hieran anschließen solle sich ein zweiter spezialisierter (berufsfeldbezogener) Abschnitt der postuniversitären Ausbildung mit 18-monatiger Dauer. Er bestehe für die angehenden Rechtsanwälte aus einer einjährigen Praxis in der Rechtsanwaltskanzlei, einer dreimonatigen Wahlstation, die insbesondere im Ausland verbracht werden solle, und einer dreimonatigen praktisch-theoretischen Ausbildung an der Akademie. Eine Ausbildungsdauer in der Kanzlei von weniger als einem Jahr sei nicht sinnvoll. Zur Verkürzung der Ausbildungsdauer könne die Wahlstation zwischen schriftlichem und mündlichem Teil der Prüfung liegen. Abgeschlossen werde dieser Abschnitt im anwaltlichen Ausbildungszweig durch ein reines Anwaltsexamen, welches allerdings unter mehrheitlicher Mitwirkung der Rechtsanwaltschaft von den Landesjustizprüfungsämtern abgenommen werden solle.

In diesem zweiten Abschnitt der postuniversitären Ausbildung sollten die angehenden Rechtsanwälte für die Dauer der Ausbildung in den Kanzleien (ein Jahr) von der Anwaltschaft entsprechend dem Berufsbildungsgesetz alimentiert werden. Demgegenüber könne für die Zeit der Wahlstation und der Akademieausbildung keine Vergütung durch die Rechtsanwaltschaft erfolgen; statt dessen komme eine staatliche Alimentation oder eine Eigenfinanzierung der Ausbildung in diesen Ausbildungsteilen durch die angehenden Rechtsanwälte in Betracht.

Zur Frage der Anwaltsakademie führte Rechtsanwalt Dr. Bissel aus, die Anwaltschaft könne diese Akademie nicht gründen und finanzieren. Hier handele es sich um eine staatliche Aufgabe. Denkbare Alternative zur Gründung einer Anwaltsakademie sei - wie bereits von Rechtsanwalt Dr. Stobbe ausgeführt - nur die Privatisierung der Ausbildung, also eine Unterrichtung durch private Einrichtungen. Dies sei aber gegenüber einer Akademieausbildung die schlechtere Lösung.

Rechtsanwalt Dr. Privat ergänzte, daß dieses Ausbildungsmodell des Ausschusses für die Anwaltsausbildung zwar schon der Hauptversammlung der BRAK präsentiert und ein Konsens erzielt worden sei, in diese Richtung weiter nachzudenken. Ein Beschluß der BRAK liege aber noch nicht vor.

Es solle nicht der Eindruck entstehen, die Organisationen der Anwaltschaft arbeiteten gegeneinander. Die Entscheidung zwischen „V“- und „Y“-Modell sei keine Glaubensfrage. Man habe beim Votum für ein „Y“-Modell vor allem die praktische Organisation und Finanzierbarkeit vor Augen gehabt. Es sei eben fraglich, bis zu welcher Ausbildungsdauer die Rechtsanwaltschaft in der Lage und bereit sei, Referendare nicht nur in der Kanzlei auszubilden, sondern auch zu alimentieren.

Nach diesen Darlegungen wurde eine Reihe von Einzelfragen aus der Arbeitsgruppe an die Vertreter der Rechtsanwaltschaft herangetragen.

Rechtsanwalt Dr. Privat stellte klar, daß bei einer Alimentation der angehenden Rechtsanwälte durch den Ausbildungsanwalt, wie im gerade vorgestellten Modell der BRAK vorgesehen, eine für alle Auszubildenden ausreichende Zahl von Ausbildungsplätzen nicht annähernd zu erwarten sei. Mit Sicherheit könne nur ein Bruchteil der Absolventen der gemeinsamen Ausbildungsphase damit rechnen, die Ausbildung zum Rechtsanwalt fortsetzen zu können. Erhebungen und konkrete Zahlen hierzu gebe es allerdings nicht. In die gemeinsame Phase der postuniversitären Ausbildung solle deshalb sinnvollerweise überhaupt nur eintreten, wer schon konkrete Aussicht auf einen Ausbildungsplatz bei einem Rechtsanwalt habe. Was aus denjenigen werden solle, die weder beim Staat noch bei einem Rechtsanwalt einen Ausbildungsplatz für die berufsfeldbezogene Ausbildungsphase erhalten, sei ungeklärt; nennenswerte Berufschancen besäße dieser Personenkreis jedenfalls nicht.

Rechtsanwalt Dr. Bissel ergänzte, daß sich die künftige Situation nicht zuverlässig prognostizieren lasse. Bisher sei die Ausbildung der Juristen hoch subventioniert. Es sei praktisch nicht abschätzbar, wie der Ausbildungsmarkt reagieren werde, wenn die Subvention wegfalle. Nach seiner Kenntnis erhalte etwa im Bereich der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer jeder Interessent, der sich ernsthaft bemühe, auf Dauer auch einen Ausbildungsplatz. Es sei nicht zu erwarten, daß ge-

genüber der heutigen Situation mit Wartezeiten vor Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in vielen Ländern eine deutliche Verschlechterung eintrete. Zu berücksichtigen sei hierbei auch, daß jede Reform, bei der Marktgesichtspunkte in die Juristenausbildung Eingang finden, aufgrund von Rückkopplungseffekten zu spektakulär niedrigeren Zahlen führen müsse.

Insgesamt werde gerade durch den marktorientierten Zugang nach dem vorgestellten „Y“-Modell das bisherige Massenproblem befriedigend, nämlich nach Marktgesichtspunkten, gelöst. Es sei gut, wenn vermittelt werde, daß es ein Risiko sei, die Juristenausbildung aufzunehmen, welche nur von Tüchtigen bestanden werden könne.

Rechtsanwalt Dr. Bissel hielt es für denkbar, daß Absolventen der gemeinsamen Phase der Praxisausbildung, die keinen Ausbildungsplatz für die spezialisierte Phase erhalten, in der Wirtschaft unterkommen. Dort könne das geringere Lebensalter möglicherweise die fehlende anwaltliche Spezialausbildung, die in der Wirtschaft weniger zum Tragen komme, kompensieren.

Rechtsanwalt Dr. Stobbe machte nochmals deutlich, daß die Rechtsanwaltschaft an den Ausbildungskosten nicht beteiligt werden könne, wenn allen Absolventen des Rechtsstudiums, die nicht in die Vorbereitungsdienste für den Staatsdienst aufgenommen werden, eine Ausbildung im Anwaltsvorbereitungsdienst ermöglicht werden solle. Wenn der Zugang zum Anwaltsvorbereitungsdienst dagegen marktorientiert erfolge - nur diejenigen werden aufgenommen, die einen bezahlten Ausbildungsplatz finden -, sei die Rechtsanwaltschaft auch zur Finanzierung der Ausbildung und insbesondere zur Alimentation der Anwaltsreferendare bereit. Dann werde aber nur für den kleineren Teil der Bewerber ein Ausbildungsplatz zur Verfügung stehen. Als mögliche Zahl der Ausbildungsplätze in der Rechtsanwaltschaft nannte Rechtsanwalt Dr. Stobbe die Zahl 2.000, wobei diese Zahl letztlich gegriffen sei, da das Verhalten des Marktes nicht zuverlässig prognostiziert werden könne. Die anders gearteten Verhältnisse in Österreich und Frankreich seien auf die Situation in Deutschland jedenfalls nicht übertragbar.

Auf entsprechende Frage meinte Rechtsanwalt Dr. Stobbe, daß im Falle einer staatlichen Alimentation der angehenden Rechtsanwälte keine erheblichen Kapa-

zitätsengpässe bei den Ausbildungsplätzen zu erwarten seien; heute kämen ja auch alle Referendare in der Anwaltsstation unter.

Hierzu gab **Rechtsanwalt Dr. Privat** zu bedenken, daß ein Zusammenhang zwischen Ausbildungsdauer und Kapazität bestehe. Da die Praxisausbildung bei einem Rechtsanwalt nach dem neuen Modell der BRAK ein Jahr dauern solle, erfordere dies erheblich höhere Kapazitäten als die bisherige Anwaltsstation. Eine zweijährige Kanzleiausbildung würde noch größere kapazitäre Probleme aufwerfen.

Rechtsanwalt Dr. Bissel äußerte die Befürchtung, daß die Chance einer qualitativ hochwertigen Anwaltsausbildung vergeben werde, wenn durch staatliche Alimentierung der Anwaltsreferendare ein für alle Bewerber ausreichendes Ausbildungsplatzangebot geschaffen werde. Wie bisher seien dann „Scheinausbildungsverhältnisse“ und Ausbildung durch ungeeignete Anwälte zu befürchten.

Zur Möglichkeit, eine Ausbildungspflicht zu statuieren, äußerten sich **Rechtsanwälte Dr. Bissel** und **Dr. Privat** sehr kritisch. Eine solche Ausbildungspflicht könne nicht in Frage kommen, wenn zugleich die Ausbildungsanwälte den angehenden Rechtsanwalt alimentieren müßten. Auch im übrigen sei eine Ausbildungspflicht wenig sinnvoll, da eine Ausbildung unter Zwang kaum zufriedenstellende Ergebnisse erwarten lasse.

Zur Frage der Abschlußprüfung machte **Rechtsanwalt Dr. Stobbe** nochmals deutlich, daß die Rechtsanwaltschaft entschieden für die Form eines Staatsexamens, abgenommen durch die Landesjustizprüfungsämter, eintritt. Bei den angehenden Rechtsanwälten soll die Prüfung allerdings unter mehrheitlicher Beteiligung der Rechtsanwaltschaft stattfinden. Nur die Form einer Staatsprüfung garantiere die Gleichwertigkeit der Abschlüsse. Selbstverständlich verleihe die Schlußprüfung sowohl nach einer Ausbildung im „V“-Modell wie nach einer Ausbildung im „Y“-Modell, wie es von den Vertretern der BRAK vorgeschlagen wurde, nur die Befähigung für die der Ausbildung entsprechende Berufssparte. Ein späterer Wechsel des Berufsfeldes solle aber nach Ablegung einer Zusatzprüfung oder nach einigen Jahren Berufspraxis ermöglicht werden.

Man könne darüber nachdenken, ob nicht die Rechtsanwaltskammern in mittelbarer Staatsverwaltung die Abschlußprüfung der Anwaltsausbildung abnehmen sollen. Sehr wichtig sei aber, die Gleichwertigkeit der Abschlüsse aller Ausbildungsgänge sicherzustellen, weshalb die Abnahme der Prüfung durch die Landesjustizprüfungsämter vorzugswürdig sei.

Rechtsanwalt Dr. Bissel räumte ein, daß die Frage der Prüfungen im Rahmen des neuen Modells der BRAK noch nicht zu Ende gedacht sei. Möglicherweise seien drei Prüfungen vorzusehen (nach Abschluß des Universitätsstudiums, nach Abschluß der gemeinsamen postuniversitären Ausbildungsphase und nach Abschluß der spezialisierten Ausbildungsphase), wobei die dritte Prüfung evtl. als reines Anwaltszugangsexamen ausgestaltet werden könnte. Denkbar sei auch, daß die Prüfungen am Ende der gemeinsamen und diejenigen am Ende der spezialisierten Ausbildungsphase zwei unselbständige Teile des Schlußexamens bilden.

Zur Frage der Qualitätskontrolle der Kanzleiausbildung bei den Rechtsanwälten führte **Rechtsanwalt Dr. Privat** aus, daß eine Überwachung der Stationsausbildung durch die Kammern faktisch nicht möglich sei. Eine gewisse Selbstkontrolle finde dann statt, wenn der Rechtsanwalt den Referendar bezahle und deshalb an einer möglichst baldigen praktischen Einsetzbarkeit interessiert sei. Noch zu klären sei aber die Frage, ob der Ausbildungsanwalt gewisse formale Kriterien (etwa eine gewisse Zulassungsdauer) erfüllen müsse. **Rechtsanwalt Dr. Stobbe** erklärte, daß auch mit den Prüfungsanforderungen gesteuert werden könne.

Mißbräuche infolge der Ausbildungsplatzknappheit, etwa eine Ausbildung ohne Alimentation des Referendars oder gar gegen Zahlungen des Referendars, wollte **Rechtsanwalt Dr. Bissel** nicht ausschließen. Zu große Befürchtungen seien in diesem Zusammenhang aber nicht gerechtfertigt. Die Problematik lasse sich berufsrechtlich sehr gut in den Griff bekommen. Auch könnten und sollten die Referendare selbst spätestens nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung ihre Rechte - mit sicherem Erfolg - gegenüber ihren Ausbildungsanwälten geltend machen. **Rechtsanwälte Dr. Bissel** und **Dr. Stobbe** räumten ein, daß beim Zugang zu Ausbildungsplätzen auch Beziehungen eine Rolle spielen könnten. Nachteile für Frauen seien dagegen nicht zu erwarten.

Zur Ausbildungsdauer meinte **Rechtsanwalt Dr. Bissel**, das vorgestellte Modell der BRAK führe in der Tat zu einer Verlängerung der Ausbildungsdauer um sechs Monate, was aber vertretbar sei. Die seinerzeitige Verkürzung der Ausbildungszeit sei ohnehin verfehlt gewesen. In allen Einzelheiten und insbesondere auch hinsichtlich der Ausbildungsdauer sei aber das letzte Wort noch nicht gesprochen.

Zu der vorgeschlagenen Anwaltsakademie erläuterten **Rechtsanwälte Dr. Bissel, Dr. Privat** und **Dr. Stobbe**, die Kostenschätzung von 80 Mio. DM jährlich beruhe auf der Annahme von 10.000 auszubildenden Referendaren jährlich. Die Ausbildung an der Anwaltsakademie solle dezentral an etwa 20 Standorten im Bundesgebiet stattfinden. Dies könne entweder organisatorisch unter dem Dach einer Bundesakademie oder auch in rechtlich und organisatorisch selbständigen Einheiten geschehen. Eine Trägerschaft der Rechtsanwaltskammern komme aber nicht in Betracht.

Zur Frage der Ausbildung der Notare bemerkte **Rechtsanwalt Dr. Stobbe** noch, diese müßten unbedingt die Anwaltsausbildung durchlaufen; eine Ausbildung künftiger Notare in den staatlichen Vorbereitungsdiensten sei nicht sinnvoll. Hierzu ergänzte **Rechtsanwalt Johnigk**, das „Y“-Modell der BRAK sei nicht zuletzt auch der Versuch, ein für die Notare zustimmungsfähiges Ausbildungsmodell vorzustellen. Die Konsens- und damit praktische Umsetzungsfähigkeit spiele eine wesentliche Rolle.

Auf die Frage, ob die Organisation und Durchführung der Anwaltsausbildung den Kammer übertragen werden könne, reagierten **Rechtsanwälte Dr. Bissel** und **Dr. Privat** zurückhaltend. Mit den jetzigen Kapazitäten sei dies sicher nicht machbar. Entscheidend seien die Referendarzahlen. In jedem Fall seien erhebliche Zusatzstellen erforderlich.

Zum weiteren zeitlichen Ablauf legte **Rechtsanwalt Dr. Bissel** dar, daß der zuständige Ausschuß der BRAK Mitte Januar 1998 erneut zusammentreten und anschließend mit den zuständigen Gremien des DAV zusammenkommen wolle. Eine Ausarbeitung werde der Hauptversammlung der BRAK im Mai vorgelegt. Nötigenfalls könne vorher schon eine Präsidentenkonferenz einberufen werden. Nach Auskunft von **Rechtsanwalt Dr. Stobbe** wird dem Ausbildungsausschuß des DAV in

der ersten Januarhälfte ein ausformuliertes Modell vorgelegt, einen Beschluß des DAV-Vorstandes werde es voraussichtlich Mitte Februar geben. Wesentliche Änderungen gegenüber dem heute vorgetragenen seien aber nicht zu erwarten.

N i e d e r s c h r i f t
über die vom Ausschuß der Justizministerkonferenz
zur Koordinierung der Juristenausbildung durchgeführte
Anhörung von Vertretern des Deutschen Juristen-Fakultätentages
zur künftigen Gestaltung der Juristenausbildung
am 14. März 1997 in Mainz

Für den Juristen-Fakultätentag waren anwesend:

Prof. Dr. Flessner, Humboldt-Universität Berlin

Prof. Dr. Hadding, Universität Mainz

Prof. Dr. Hommelhoff, Universität Heidelberg

Prof. Dr. Huber, Universität Bonn

Prof. Dr. Ranieri, Universität des Saarlandes

Prof. Dr. Schwabe, Universität Hamburg

Die Anhörung erstreckte sich auf die nachfolgend aufgeführten Themenbereiche mit den jeweils dazu vermerkten Ergebnissen:

1. Besteht Reformbedarf hinsichtlich des Inhalts des juristischen Universitätsstudiums?

Prof. Dr. Hommelhoff vertrat die Auffassung, eine grundlegende Überarbeitung der Inhalte des rechtswissenschaftlichen Studiums stehe nicht auf der Tagesordnung. Mit Blick auf die Öffnung des Vorbereitungsdienstes für andere Berufsfelder werde sich aber auch für das Studium die Frage stellen, ob die bisher nahezu ausschließlich auf die Befähigung zum Richteramt, d.h. zur Entscheidungsfindung des Richters hin, ausgelegte Methodik um die Methodik der kautelarjuristischen Arbeitsweise ergänzt werden müsse. Außerdem sei eine stärkere Berücksichtigung der europarechtlichen Bezüge der verschiedenen Rechtsgebiete zu fordern.

Prof. Dr. Flessner hob den Aspekt hervor, daß die deutsche Juristenausbildung in Konkurrenz stehe mit ausländischen Ausbildungen, insbesondere in Europa, aber auch in den USA und daß Reformschritte welcher Art auch immer nicht dazu führen dürften, daß die Attraktivität der deutschen Juristenausbildung für Inländer wie für Ausländer abnehme. Sie sei ohnehin schon derzeit durch eine gewisse Überregulierung und eine gewisse Undurchlässigkeit

der normativen Bestimmungen gegenüber Auslandsstudien nicht attraktiv genug für Ausländer. Man müsse also darauf achten, daß z.B. die Anerkennungsfähigkeit von Auslandssemestern auslands- oder internationalfreundlich geregelt werde sowohl der inländischen Studienzeiten gegenüber dem Ausland wie auch der ausländischen im Inland. Es dürfe nicht dazu kommen, daß durch weitere Regulierungen der schon bisher nicht sehr befriedigende Zustand sich noch verschlechtere.

2. Besteht Bedarf nach einer weiteren Begrenzung des Studienstoffes und des Stoffes für die erste juristische Staatsprüfung?

Prof. Dr. Hommelhoff führte aus, eine Notwendigkeit zur Begrenzung des Studienstoffes für die erste juristische Staatsprüfung werde vom juristischen Fakultätentag derzeit nicht gesehen. Die durch die bundesweite Einführung des Freiversuchs mit einer Konzentration des Prüfungsstoffes erreichten Erfolge zeigten, daß der Prüfungsstoff in seinem derzeitigen Zuschnitt für die Studenten durchaus zu bewältigen sei. Allenfalls sei zu überprüfen, ob nicht in manchen Ländern der Katalog der Wahlfächer zu breit gefächert sei und deshalb etwas reduziert werden müsse. Ansonsten könne sich eine weitere Konzentration des Studienstoffes allerdings dann als notwendig erweisen, wenn vom Vorbereitungsdienst gewisse Anstöße ausgingen, die es notwendig machen könnten, gewisse universitäre Ausbildungselemente mit der praktischen Ausbildungsphase zu verzahnen, also Universitätsaufenthalte nach der ersten juristischen Staatsprüfung. Das hänge ganz davon ab, wie der Vorbereitungsdienst künftig strukturiert sein werde.

3. Wird ein Bedürfnis für die Einführung von Zwischenprüfungen (Semesterabschlußprüfung, Jahresabschlußprüfung, staatliche Zwischenprüfung) gesehen?

Prof. Dr. Hommelhoff und **Prof. Dr. Huber** teilten mit, die Einführung einer Zwischenprüfung, insbesondere einer staatlichen Zwischenprüfung, werde vom Fakultätentag nicht gefordert. Allerdings müsse auch der Erkenntnis Rechnung getragen werden, daß das juristische Studium zu einem Massenstudium verkommen sei und daß es zu spät sei, für einen juristischen Beruf ungeeignete Studierende erst im ersten Staatsexamen herauszufiltern. Der Fakultätentag sei deshalb hinsichtlich der Frage gesprächsbereit, ob diesen beiden Gesichtspunkten durch Prüfungselemente während des Studiums Rechnung getragen werden könne. Diese Prüfungselemente müßten allerdings aus dem universitären Curriculum heraus entwickelt werden. Wenn ein Prüfelement wie eine Zwischenprüfung in das Studium eingefügt

werde, habe dies als Universitätsprüfung nur eine Chance auf Akzeptanz bei den Fakultäten, wenn die mit einem solchen Prüfelement verbundenen positiven Aspekte, insbesondere das Element der Selbstkontrolle des Lernerfolges durch die Studenten, im Vordergrund stünden. Aus diesem Grund dürfe nicht ausschließlich die Selektionsfunktion in den Vordergrund gerückt werden. Dagegen werde eine als "kleines Staatsexamen" ausgestaltete Zwischenprüfung nach dem 4. Semester zu einer Häufung negativer Effekte führen; insbesondere müsse befürchtet werden, daß private Repetitorien dann bereits zur Vorbereitung auf die Zwischenprüfung aufgesucht werden ("Baby-Repetitorium"). Außerdem dürfe es nicht zu einer Unterbrechung und damit Verlängerung des Studiums durch eine wie auch immer ausgestaltete Zwischenprüfung kommen. Unter folgenden Voraussetzungen erscheine die Einfügung eines Prüfelementes in das Studium diskutabel:

- Die Prüfung müsse materiell Aufgabe der Universitäten sein, d.h. die Aufgaben müßten aus der Universität kommen;
- die Korrektur der Prüfungsleistungen müsse schwergewichtig in Händen der Universitätsangehörigen liegen.

Prof. Dr. Hommelhoff stellte klar, daß die mit einer Zwischenprüfung verbundene zusätzliche Prüfungsbelastung im Kreise der Hochschullehrer allerdings nur dann Akzeptanz finden werde, wenn sie Eingang in den Curricular-Normwert für das Jurastudium finde, der schon jetzt unangemessen niedrig sei. Seitens des juristischen Fakultätentages bestehe zudem die Erwartung, daß eine Zwischenprüfung mit den Ressourcen der staatlichen Justizprüfungsämter durchzuführen sei und damit keine Notwendigkeit zur Einrichtung universitärer Prüfungsämter gegeben sei.

4. Überlegungen zur ersten juristischen Staatsprüfung

Prof. Dr. Hadding wies darauf hin, daß die juristischen Fakultäten die erste juristische Staatsprüfung weiterhin bei dem Justizministerium bzw. den staatlichen Justizprüfungsämtern aufgehoben wissen wollen und nicht bei den Wissenschaftsministerien; dies bedeute zugleich, daß das erste Staatsexamen den Charakter der Staatsprüfung behalten solle. Die Fakultäten wünschten keine universitären Prüfungsämter, zumal die Dekane anders als die staatlichen Justizprüfungsämter nicht in der Lage wären, die zwingend notwendige Mitwirkung von Praktikern zu gewährleisten.

Prof. Dr. Flessner bemerkte, in den juristischen Fakultäten werde darüber diskutiert, ob das erste juristische Staatsexamen auch in mehreren Abschnitten, d.h. unter Einschluß bereits während des Studiums abgeschichtet erbrachter Prüfungsleistungen, abgelegt werden könne. Gegebenfalls könne auch einer Zwischenprüfung ein Abschichtungseffekt beigelegt werden, was die Einführung einer Zwischenprüfung für die Fakultäten akzeptabler mache. Der Wert des ersten juristischen Staatsexamens als einer Staatsprüfung werde im Kreis der Hochschullehrer allgemein darin gesehen, daß hierdurch institutionelle Vorkehrungen dafür getroffen seien, daß Inhalt und Qualität der Prüfung sowie ihre Akzeptanz in der Fachwelt gewährleistet seien und nicht Versuchungen ausgesetzt seien, die bei universitären Abschlußprüfungen vielleicht eher auftreten könnten.

5. Festhalten am Leitbild des Einheitsjuristen oder Ausdifferenzierung insbesondere der Praxisausbildung?

Prof. Dr. Hadding führte aus, am Leitbild des sog. Einheitsjuristen sei unbedingt festzuhalten. Die juristischen Fakultäten seien der Auffassung, daß nur der universal ausgebildete und auch mit entsprechendem berufsqualifizierenden einheitlichen Abschluß versehene Jurist den Anforderungen gerecht werden könne, die heute auf die juristischen Berufe, in welchem Berufsfeld auch immer, zukämen. Die von der Bundesrechtsanwaltskammer und dem Deutschen Anwaltverein beschlossenen, in der gemeinsamen Presseerklärung vom 16.12.1996 niedergelegten Thesen zur Einführung einer berufsspartenbezogenen Praxisausbildung seien in sich widersprüchlich. Eigentliches, angesichts der Entwicklung der Zahl der Rechtsanwälte durchaus verständliches Ziel der Anwaltschaft sei nicht eine bessere berufsfeldbezogene Qualifikation, sondern die Schaffung einer Zulassungsbeschränkung zum Anwaltsberuf. Es treffe nicht zu, daß die Juristenausbildung und insbesondere die Referendarausbildung auf die juristischen Berufe nicht mehr hinreichend und insbesondere auf den Rechtsanwaltsberuf unzulänglich vorbereiteten. Es seien die Anwälte selbst, die die im derzeitigen Ausbildungssystem bestehenden Chancen zur Ausbildung nicht nutzten, und es sei nicht zu erwarten, daß sich dies im Falle der Einführung einer berufsspartenbezogenen Praxisausbildung grundlegend ändern werde. Überdies würde die deutsche Juristenausbildung und der deutsche Einheitsjurist in sämtlichen Ländern der Europäischen Union als vorbildlich angesehen und gebe es in einer Reihe von Ländern zahlreiche ausgesprochene und nicht ausgesprochene Rezeptionen. Gerade im Wettbewerb in der Europäischen Union sei der universell ausgebildete deutsche Einheitsjurist die einzige Figur, die hinreichende Flexibilität, Mobilität und Kooperationsfähigkeit mit sich bringe. Es treffe deshalb nicht zu, daß das gegenwärtige

System der Juristenausbildung die Interessen des rechtsuchenden Bürgers und eine geordnete Rechtspflege gefährde.

Prof. Dr. Hadding bemerkte weiter, das Ausbildungsziel der einheitsjuristischen Ausbildung, die Erlangung der Befähigung zum Richteramt (und zum höheren Verwaltungsdienst) schließe selbstverständlich die Qualifikation zu einem anderen Organ der Rechtspflege und damit des Rechtsanwalts mit ein. Der forensisch tätige Anwalt komme ohne Kenntnis der richterlichen Denkweise nicht aus. Was der Anwalt an nicht forensischer Tätigkeit in beratender Funktion zu leisten habe, lerne man in den großen Beratungspraxen sehr schnell. Offensichtlich würden von der Anwaltschaft mit dem Hinweis auf die Berufsfelder die Berufsfähigkeit und die Berufsfertigkeit durcheinander gebracht. Es sei aber nicht das Ziel der Ausbildung, daß alle technischen Berufsfertigkeiten schon mit dem Abschluß des zweiten Staatsexamens gegeben sein müßten.

Prof. Dr. Hommelhoff führte ergänzend zu den in den Thesen der Anwaltschaft vorgesehenen Anwaltsakademien aus, die Universitäten vermöchten nicht zu erkennen, wo noch ein weiterer Bedarf an theoretischer Ausbildung bestehen könne, der nicht in der Universitätsausbildung abgedeckt werde oder jedenfalls abgedeckt werden sollte; die Anwaltschaft habe in diesem Punkt kein bzw. kein nicht zu beseitigendes Defizit aufgezeigt.

6. Bewertung des gegenwärtigen Ausbildungssystems, insbesondere des juristischen Vorbereitungsdienstes; mögliche Veränderungen der juristischen Praxisausbildung und deren Rückwirkungen auf das juristische Universitätsstudium.

Prof. Dr. Huber stellte dar, aus der Sicht der juristischen Fakultäten müsse zum Universitätsstudium eine praktische Ausbildung als notwendige Ergänzung hinzukommen; dementsprechend könne ein Universitätsabsolvent als solcher nicht berufsfertig sein und sollte dies auch nicht angestrebt werden. Eine Forderung nach einem völlig geänderten System sei deswegen gefährlich, weil das bisherige System, das in der allgemeinen Einschätzung so schlecht auch wieder nicht sei, dabei zerstört werden könnte, ohne daß die anderen Strukturen schon aufgebaut seien. Wenn man etwas ändern wolle, müsse man deshalb das bestehende System vorsichtig modifizieren und nicht versuchen, etwas völlig Neues aus dem Boden zu stampfen. So wie die Universitätsausbildung staatliche Ausbildung sei, müsse auch der juristische Vorbereitungsdienst als das praktische Komplement hierzu eine staatlich verantwortete Ausbildung mit staatlicher Abschlußprüfung bleiben. Auch die Durchlässigkeit

zwischen den juristischen Berufen nach dem zweiten Staatsexamen müsse erhalten bleiben. Andernfalls müßten die Universitätsabsolventen sich bereits zum Ende der Universitätsausbildung beruflich festlegen, wozu sie nach bisheriger Erfahrung in diesem Zeitpunkt nur schlecht im Stande seien.

Prof. Dr. Huber und **Prof. Dr. Hadding** führten aus, auch wenn der Universaljurist keineswegs in Frage gestellt werden dürfe, könne im Bereich der Praxisausbildung daran gedacht werden, das Ziel der sachgerechten Vorbereitung auf die verschiedenen Berufsfelder ggf. durch ein Modell einer gemeinsamen praktischen Grundausbildung mit anschließender Schwerpunktausbildung in einer der verschiedenen Berufssparten (Justiz, Verwaltung, Anwaltschaft, Wirtschaft), Betonung dieses Schwerpunktes in der abschließenden Prüfung, jedoch gleichwertigem einheitsjuristischem Abschluß (z.B. "Assessor mit Schwerpunkt Verwaltung") zu erreichen (sog. „Y“-Modell). Aber auch bei einem berufsfeldmäßig etwas aufgliederten zweiten Staatsexamen müsse dieses auch weiterhin den Zugang zu allen juristischen Berufsfeldern gewährleisten.

Die Einführung eines solchen Modells für die juristische Praxisausbildung dürfe allerdings auf die Universität nicht in der Weise zurückwirken, daß schon dort gezielt auf bestimmte berufsfeldspezifische Schwerpunkte hin ausgebildet werde. In der Universität müsse es vielmehr bei dem allgemeinen Pflichtfachkatalog und bei den Wahlfächern bleiben und die Wahl des Wahlfachs solle für die Wahl des Schwerpunktes im Vorbereitungsdienst irrelevant sein. Es sei aber als Aufgabe der juristischen Fakultäten anzusehen, die in der Universitätsausbildung doch etwas dominierende richterliche Sichtweise zu ergänzen um die anwaltliche Sichtweise, und zwar nicht nur in Bezug auf die Kautelarjurisprudenz, sondern auch die forensische Tätigkeit. **Prof. Dr. Hommelhoff** stimmte dieser Feststellung zu.

Prof. Dr. Hadding stellte ergänzend fest, im Falle der Einführung eines „Y“-Modells in der juristischen Praxisausbildung müsse neben den Schwerpunkten Justiz, Verwaltung und Anwaltschaft in jedem Falle auch ein selbständiger Schwerpunktbereich Wirtschaft vorgesehen werden, weil der Anwaltsbereich den Wirtschaftsbereich und die spezifischen wirtschaftsrechtlichen Sachverhalte keineswegs abdecke.

Prof. Dr. Hommelhoff bemerkte hierzu, eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Schwerpunktausbildung könne dazu beitragen, verstärkt Berufsfelder für Juristen zu eröffnen, die traditionellerweise, obwohl es sich materiell um juristische Tätigkeit handele, an die Absol-

venten wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge abgewandert seien, wie insbesondere die Bereiche Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung.

Prof. Dr. Flessner betonte den Gesichtspunkt, daß eine gewisse Diversifizierung der praktischen Ausbildung nach den verschiedenen Berufszweigen es ausländischen Absolventen erleichtere, in Deutschland eine praktische Ausbildung zu durchlaufen, weil sie sich nicht unbedingt gleich für das ganze Spektrum der deutschen praktischen Ausbildung, sondern eben für ein spezifisches entscheiden könnten.

Prof. Dr. Ranieri vertrat die Auffassung, bei einer reinen spartenbezogenen praktischen Ausbildung bestehe, wie entsprechende Erfahrungen in Italien und Frankreich zeigten, die Gefahr des Entstehens von Gegensätzen und Rivalitäten zwischen den verschiedenen juristischen Berufsgruppen. Hierdurch werde nicht zuletzt die Einheit der Rechtsordnung in Frage gestellt.

7. Akademischer Abschlußgrad oder besondere Bezeichnung für Absolventen der ersten juristischen Staatsprüfung

Prof. Dr. Flessner führte aus, aus der Sicht der Fakultäten wäre es zweifellos ein Fortschritt, wenn für die Absolventen des ersten Staatsexamens eine international verständliche Bezeichnung gefunden werden könnte, also ein Abschlußgrad erteilt werde, der auch als akademischer Grad gelten könne. Dies sei für die internationale Verkehrsfähigkeit von großer Bedeutung. Der Ausdruck "Diplom-Jurist" sei aber im Ausland schlechthin unverständlich.

Prof. Dr. Huber und **Prof. Dr. Hadding** lehnten ebenfalls die Bezeichnung "Diplom-Jurist" als akademischen Grad für Absolventen der ersten juristischen Staatsprüfung ab, weil dieser vormals in der DDR verwendete Titel belastet und deshalb für die Fakultäten nicht zumutbar sei. Außerdem sei "Diplom" herkömmlich gerade eine Bezeichnung für ein die Anfertigung einer Diplomarbeit einschließendes Universitätsexamen und nicht für ein - im schriftlichen Prüfungsteil in einigen Ländern nur aus Klausuren bestehendes - Staatsexamen und werde allgemein als berufsqualifizierender Abschluß verstanden; es sei aber unrichtig, nach außen so zu tun, als sei der Absolvent des juristischen Studiums der diplomierte, also derberufsfertige Jurist, was er tatsächlich aber nicht sei. Angesichts dessen sei die Bezeichnung "Rechtsreferendar" besser geeignet, auch wenn sie nicht das Kriterium der internationalen Verständlichkeit erfülle.

Prof. Dr. Ranieri führte ergänzend aus, die Frage der internationalen Verkehrsfähigkeit sei von zentraler Bedeutung. Statt der Bezeichnung "Diplom" halte er vor dem Hintergrund der Anerkennungsrichtlinien und der Streitigkeiten gerade wegen der deutschen Diplome die Bezeichnung "Magister" oder "Magister Juris" für vorzugswürdig.

N i e d e r s c h r i f t
über die Anhörung von Hochschulvertretern
durch die Arbeitsgruppe "Studium und erste Abschlußprüfung"
des Koordinierungsausschusses am 26. November 1997 in Berlin

Für den Deutschen Juristen-Fakultätentag waren anwesend die Professoren Dres. **Flessner, Hadding, Hommelhoff, Knemeyer, Ranieri, Schwabe, Werner.**

Der Anhörung lag ein - hier im Fettdruck wiedergegebener - **Fragenkatalog** zugrunde.

Vorbemerkungen:

Als Arbeitsgrundlage wird beim Studium der Rechtswissenschaft von 180 bis 210 Semesterwochenstunden ausgegangen, die sich wie folgt verteilen:

Pflichtfachstudium:	120 SWS (verteilt auf 6 Semester)
Wahlfachstudium:	30 SWS
fakultatives Lehrangebot:	Rest

Prof. Dr. Werner wies darauf hin, daß die Stundenzahl für das Pflichtfachstudium zu niedrig angesetzt sei. Der Juristische Fakultätentag schlage 150 SWS vor. Diese sollen auf acht Semester verteilt werden, wobei die letzten zwei Semester der Wiederholung dienen sollten. Die übrigen Stundenzahlen sollten auf das Wahlfachstudium und ein fakultatives Lehrangebot verteilt werden. Er wies darauf hin, daß eine breite Pflichtfachausbildung notwendig sei und eine Überbetonung des Wahlfaches vermieden werden solle.

A. Pflichtfächer

1. Studieninhalte

- a) Inwieweit kann der Ausbildungs- und/oder Prüfungsstoff weiter beschränkt werden oder geht der heute vermittelte Stoff nicht über ein breites Grundwissen und Methodenkenntnis hinaus?**

Prof. Dr. Werner wies darauf hin, daß der Prüfungsstoff in den Pflichtfächern schon sehr abgespeckt sei. Die Universitäten vermittelten schon vorrangig Grundwissen und Methodik.

Prof. Dr. Ranieri meinte, daß hier vor allem die Prüfungsämter gefordert seien, indem sie statt Einzelwissen mehr Verständnis der Regelungszusammenhänge und wissenschaftliche Methodik fordern sollten.

- b) Soll bei der Prüfung die Kenntnis von Rechtsgrundsätzen und Strukturen stärker im Vordergrund stehen als bisher und wie kann das sichergestellt werden? Wie können diese Beschränkungen für Studierende transparent gemacht werden?**

Insoweit wurde auf die Äußerungen zu Punkt a) verwiesen. **Prof. Dr. Werner** sieht insbesondere die Prüfungsämter in der Verantwortung, überzogenen Anforderungen entgegenzuwirken. **Prof. Dr. Schwabe** sah insoweit auch die Universitäten gefordert; auch diese könnten den Inhalt und Sinn von Prüfungen in ihren Vorlesungen bzw. Veröffentlichungen für die Studenten transparent machen.

Prof. Dr. Flessner wies insbesondere darauf hin, daß es sinnvoll sei, den Prüfungsstoff an den Lehrstoff der Lehrveranstaltungen der Universitäten zu koppeln. Häufig setzten die Prüfungen Kenntnisse voraus, die dem Lehrstoff der privaten Repetitoren entsprächen. Ferner vertrat er die Ansicht, daß Vermerke für Prüfer von schriftlichen Aufgaben entbehrlich seien, da diese häufig die Anforderungen der Korrektoren künstlich hochschraubten. **Prof. Dr. Hommelhoff** wies darauf hin, daß die Professoren es selbst in der Hand hätten, den Prüfungsstoff dem Lehrstoff anzugleichen, da sie die Prüfungsaufgaben stellen. Ferner hielt er einen Prüfervermerk insbesondere bei größeren Examenskampagnen als Leitlinie für erforderlich.

- c) Empfiehlt sich ein Kurssystem, bei dem Vorlesung und Übung personell verbunden und thematisch abgestimmt sind?**

Prof. Dr. Werner wies darauf hin, daß ein derartiges Kurssystem bereits verwirklicht sei. Einig war man sich darüber, daß dieses aber nicht Gegenstand einer normativen Regelung sein solle.

- d) Soll im Pflichtfachstudium der Praxisbezug (z.B. Rechtsgestaltung) verstärkt werden? Welche personellen Ressourcen bieten sich dafür an? Falls Praktiker herangezogen werden sollen, welches Anforderungsprofil soll an sie gestellt werden? Welche Lehrveranstaltungsformen empfehlen sich? Wie beurteilen Sie die kapazitären Auswirkungen eines solchen verstärkten Praxisbezugs?**

Prof. Dr. Schwabe meinte, daß das Studium die Praxis der Gerichte berücksichtige. Zu kurz komme jedoch die außergerichtliche Praxis. Die Frage sei aber, wie man Fragen der

Rechtsgestaltung etc. in das Studium aufnehmen könne, wenn man dieses sowieso schon für überfrachtet halte.

Prof. Dr. Hommelhoff berichtete von einem Projekt an der Universität Heidelberg, das die Soldan-Stiftung unterstütze und das bei den Studenten sehr gut ankomme. Es werde die Möglichkeit gewährt, wahlweise jeweils eine kautelarjuristische Klausur bzw. Hausarbeit für einen Übungsschein zu schreiben. Für diese Übungen würden insbesondere auch Praktiker (z.B. Notare) herangezogen, die im übrigen auch einzelne Vorlesungsstunden - sofern sich die im Lehrplan vorgesehenen Themen (z.B. Erb- und Familienrecht) eigneten - übernehmen. Man habe die Erfahrung gemacht, daß hierdurch das Studium nicht verlängert und der zu vermittelnde Stoff nicht wesentlich umfangreicher werde. Dieses Projekt wird in einem der nächsten NJW-Hefte vorgestellt.

Prof. Dr. Knemeyer berichtete, daß es in Bayern Probleme gebe, geeignete Praktiker zur Mitwirkung an solchen Projekten zu finden. **Prof. Dr. Ranieri** hielt es für wichtig, daß Rechtsgestaltung u.ä. auch Gegenstand der Examensprüfung werde, da so die Studenten besser motiviert werden könnten.

e) In welcher Breite und Tiefe soll das Europarecht Prüfungsgegenstand sein?

Prof. Dr. Werner meint, daß das Europarecht nicht nur als "Institutionenrecht" vermittelt werden solle, sondern auch - je nach Relevanz - in die Pflicht- und sonstigen Fächer integriert werden solle. **Prof. Dr. Hadding** wies darauf hin, daß dies bereits geschehe. **Prof. Dr. Hommelhoff** wies darauf hin, daß das Deutsche Richtergesetz und alle Landesjustizprüfungsordnungen die europarechtlichen Bezüge bereits als Prüfungsstoff vorsähen, diese jedoch in der Praxis häufig nicht gelehrt würden. Prof. Dr. Hommelhoff meinte, daß die deutschen Universitäten hier weit hinter anderen europäischen Universitäten zurücklägen; es sei dringend erforderlich, die europarechtlichen Bezüge im Grundstudium und auch später stärker zu berücksichtigen. **Prof. Dr. Knemeyer** und **Prof. Dr. Hadding** relativierten dies; ihres Erachtens würden die Bezüge zum Europarecht hinreichend gelehrt. Es gebe auch schon viele Klausuren mit derartigen Bezügen, mit denen die Studenten ebenso wie mit anderen Klausuren zurechtkämen.

f) Wie läßt sich die universitäre Examensvorbereitung effektiver gestalten?

Prof. Dr. Werner wies auf das schon bestehende große Angebot von Repetitorien und Klausurenkursen an den Universitäten hin. Er meint, daß diese Kurse effektiver gestaltet werden

könnten, wenn es möglich wäre, kleinere Gruppen zu bilden. Dies werde z.Zt. mit Unterstützung von Stiftungsgeldern ausprobiert.

Prof. Dr. Knemeyer sah ein Problem darin, daß diese universitären Examensvorbereitungskurse teilweise nicht ausreichend koordiniert würden. Diese seien zum Teil auch nicht flächendeckend, so daß viele Studenten doch zu den gewerblichen Repetitorien gingen, da diese eine flächendeckende Examensvorbereitung anböten. Im übrigen meinte er, daß die Professoren mehr für ihre Veranstaltungen werben sollten. Denn - insoweit stimmte er mit Prof. Dr. Hadding und Prof. Dr. Hommelhoff überein - häufig würden Studenten, die diese Examenskurse besuchten, die besseren Examina ablegen. **Prof. Dr. Schwabe** sah ein Problem in dem zunehmenden Desinteresse der Studenten an dem universitären Unterricht; lediglich die Examensklausurenkurse würden gut besucht. Im übrigen hielt er es für begründenswert, wenn Professoren mehr Ausbildungsmaterial erstellen würden.

Prof. Dr. Ranieri wies auf die Möglichkeiten der neuen Medien (Internet) hin, die auch fakultätsübergreifend genutzt werden könnten. Die Universität Saarbrücken baue hier gerade ein System "Examensvorbereitung" auf. Herr Prof. Hommelhoff stellte das Modell der Universität Heidelberg vor, bei dem Kleingruppen durch Doktoranden auf das Examen vorbereitet würden. Dies sei allerdings recht kostenaufwendig.

g) Wie soll der Praxisbezug verbreitert und vertieft werden, falls der Vorbereitungsdienst für alle/einzelne Absolventen ersatzlos entfällt?

Falls der Vorbereitungsdienst tatsächlich wegfallen sollte, wogegen sich der Juristische Fakultätentag ausdrücklich ausspricht, sähen sich die Universitäten nicht in der Lage, die praktische Ausbildung der Juristen zu übernehmen. Dies könnten und wollten sie nicht leisten.

2. Wird die Einführung einer Zwischenprüfung befürwortet?

Prof. Dr. Werner verwies hinsichtlich des gesamten Themenbereichs "Zwischenprüfung" auf die Stellungnahme des Deutschen Juristen-Fakultätentages zur Einführung von studienbegleitenden Leistungskontrollen ("Zwischenprüfung").¹

¹ Der Vorsitzende des Deutschen Juristen-Fakultätentages hat mit Schreiben vom 24.11.1997 folgendes mitgeteilt: „Der Deutsche Juristen-Fakultätentag hat auf seiner 77. Tagung 1997 in Jena festgestellt, daß an dem ersten Staatsexamen festgehalten werden soll. Die ganz überwiegende Meinung der anwesenden Dekane als Vertreter der jeweiligen juristischen Fakultäten gelangte zu einer Ablehnung eines Abschlusses durch ein Universitätsexamen. Dieser Beschluß war wegen der oft gegenteiligen Äußerungen einiger Kollegen in der Presse unter Berufung auf nicht festgestellte und autorisierte Mehrheiten erforderlich. Selbst die ganz wenigen Stimmhaltungen erfolgten nicht wegen einer sachlichen Differenz, sondern allein unter dem Gesichtspunkt, daß einige Dekane keine entsprechenden Vorgespräche in ihrer Fakultät geführt, aber trotzdem die Meinung geäußert hatten, daß die

Prof. Dr. Hadding erklärte, daß das ins Auge gefaßte Zwischenprüfungsmodell erhebliche Vorteile gegenüber dem in den 80iger Jahren praktizierten aufweise. Bei den studienbegleitenden Leistungskontrollen hätte seinerzeit eine zu große Verantwortungslast bei den einzelnen Professoren gelegen. Diese hätten mit dem Argument, bei dem Kandidaten handele es sich möglicherweise um einen "Spätzünder", bei der Korrektur zu großzügige Maßstäbe angesetzt.

Ergänzend wurde wie folgt Stellung genommen:

a) Welche Ziele sollen mit der Zwischenprüfung verfolgt werden?

Prof. Dr. Werner benannte als Ziel, den Studierenden möglichst frühzeitig erkennbar zu machen, ob sie für das Studium der Rechtswissenschaften geeignet seien. Fernziel sei weiter eine Senkung der Durchfallquote im Referendarexamen.

b) Soll die Zwischenprüfung studienbegleitend oder im Block am Ende welchen Semesters abgenommen werden?

Prof. Dr. Werner führte aus, daß die Zwischenprüfung studienbegleitend ab dem ersten Semester stattfinden solle. Sie müsse auf jeden Fall universitär ausgerichtet sein und nicht durch die Justizprüfungsämter abgenommen werden. Die einzelnen Prüfungen sollten jeweils am Ende eines Semesters und nicht im Block abgenommen werden.

c) und d) Was soll Prüfungsgegenstand sein und welche Prüfungsleistungen sollen erbracht werden?

Prof. Dr. Werner erläuterte insoweit, daß der Inhalt der Prüfungen sich eng am jeweiligen Vorlesungsstoff orientieren sollte. Geprüft werden solle nicht nur in den drei Pflichtfächern. Vielmehr solle auch in sonstigen Grundlagenfächern eine Prüfung abgenommen werden, weil nur so eine breite Fächerung erreicht werde. Wünschenswert sei eine Übernahme des Kölner Modelles, bei dem die Studierenden acht von zwölf angebotenen Prüfungen zu be-

Mehrheit in ihren Fakultäten ebenfalls eine Aufrechterhaltung des bisherigen ersten Staatsexamens wünschten." Der mit diesem Schreiben ebenfalls mitgeteilte Beschluß des Fakultätentages zu studienbegleitenden Leistungskontrollen ist am Ende dieser Anlage 3/4 mitgeteilt. Mit Schreiben vom 23.2.1998 hat der Vorsitzende des Deutschen Juristen-Fakultätentages mitgeteilt, der Ständige Ausschuß des Fakultätentages habe die wesentlichsten Argumente für eine Beibehaltung des ersten juristischen Staatsexamens zusammengestellt. Diese Stellungnahme ist ebenfalls am Ende dieser Anlage 3/4 abgedruckt.

stehen hätten. Dabei handele es sich jeweils um Klausuren, die aus Themenfragen und - je nach Ausbildungsstand - kleinen Fällen bestehen. Ergänzend könne ggf. auch eine mündliche Prüfung durchgeführt werden. **Prof. Dr. Hadding** überreichte hierzu ein Schreiben von Prof. Dr. Lieb (Unterlagen zum Credit-point-System).² Er führte dazu aus, daß dieses System bislang in vier Fakultäten praktiziert werde. Prof. Dr. Knemeyer verwies darauf, daß dieses System zwar wünschenswert sei und in Ansätzen praktiziert werde, in einem Großteil der Fakultäten jedoch letztlich eine Prüfung nur in den drei Pflichtfächern stattfinde. Dies gelte jedenfalls für Bayern.

- e) **Wie sollen die Bestehensvoraussetzungen ausgestaltet sein? Sollen neue Prüfungsformen eingeführt werden (z.B. multiple-choice-Fragen)? Benotung der Klausuren nur mit "bestanden"/"nicht bestanden"? Genügt ein Korrektor? Soll generell / in bestimmten Fällen ein Zweitkorrektor eingesetzt werden? Sollen Zulassungsvoraussetzungen z.B. hinsichtlich der Grundlagenfächer aufgestellt werden, ggf. welche? Soll bei erstmaligem Nichtbestehen der Zwischenprüfung eine Studienberatung obligatorisch sein? Welche Wiederholungsmöglichkeiten werden vorgeschlagen? Welche Konsequenzen soll das wiederholte Nichtbestehen der Zwischenprüfung haben?**

Die Kandidaten sollten, so **Prof. Dr. Werner**, jede Prüfung einmal wiederholen können, und zwar bis zum fünften Semester. Sollten sie zu diesem Zeitpunkt nicht acht von den zwölf angebotenen Klausuren bestanden haben, solle eine Exmatrikulation erfolgen. **Prof. Dr. Hadding** verwies darauf, daß sich eine Exmatrikulation erübrigen werde, da das Bestehen von acht Klausuren Voraussetzung für die Teilnahme an den Fortgeschrittenen-Übungen sei. **Prof. Dr. Werner** führte weiter aus, daß Einigkeit darüber bestehe, daß die Arbeiten nicht nur als bestanden bzw. nicht bestanden ausgewiesen, sondern benotet werden sollten. Die Bewertung solle in Verantwortung der Hochschullehrer unter Mitwirkung der Assistenten erfolgen. **Prof. Dr. Knemeyer** hielt es für erforderlich, daß das Prüfungsverfahren streng anonymisiert werde und die Hochschullehrer keine Kenntnis davon erlangten, ob es sich ggfs. um einen Zweitversuch handele. Nur so sei der von Herrn Prof. Hadding anfangs geschilderte Druck von den Prüfern zu nehmen.

Prof. Knemeyer erklärte, daß die Kandidaten keinen Anspruch auf eine Nachkorrektur einzelner Prüfungsleistungen haben sollten. Vielmehr solle nur ein Widerspruch gegen die Ge-

² Die entsprechenden „Informationen zu den Abschlußtests“ der Universität zu Köln sind in Anlage 7/1 wiedergegeben.

sambewertung als "ungeeignet" möglich sein. Grundlage der Überprüfung seien dann selbstverständlich die einzelnen Prüfungsleistungen. Er gehe jedoch davon aus, daß die Studierenden unter zeitlichen Aspekten von diesem Widerspruchsrecht kaum Gebrauch machen würden.

Anders als **Prof. Dr. Flessner**, der sich für eine Anrechnung der Ergebnisse aus den Zwischenprüfungen auf das Staatsexamen - jedenfalls auf Wunsch der Studenten - aussprach, hielten die übrigen Hochschullehrer eine Anrechnung für untunlich. **Prof. Dr. Werner** befürchtete insoweit, daß es im Falle einer Anrechnung wiederum zu einer Konzentration der Studierenden allein auf die Prüfungsfächer kommen werde und die Prüfungen möglichst weit nach hinten geschoben würden. Im übrigen würde dies bei den Studierenden zu einem "Notenstreben" führen und diese letztlich wieder zum Besuch von Repetitorien animieren. **Prof. Dr. Hadding** stimmte dem zu und betonte, daß es Sinn der Zwischenprüfungen nur sein solle, die grundsätzlich für das juristische Studium ungeeigneten Kandidaten herauszufiltern.

Prof. Dr. Hommelhoff verwies darauf, daß die Abnahme der Zwischenprüfungen für die Hochschullehrer eine erhebliche Mehrbelastung darstelle. Diese seien auf Grund eines zu geringen Curricular-Normwerts überlastet. Er bat insoweit die anwesenden Vertreter der Justizverwaltungen, auf ihre jeweiligen Justizminister einzuwirken, um eine Erhöhung des Curricular-Normwertes zu erreichen.

Prof. Dr. Flessner faßte zusammen, daß die studienbegleitenden Leistungskontrollen nur dann Aussicht auf Erfolg hätten, wenn sie belastungsneutral wären. Auch dürfte von ihnen nicht die Lösung hochschulpolitischer Probleme erwartet werden. Im übrigen habe er Bedenken, ob tatsächlich eine "Ungeeignetheit" festgestellt werden könne. Seiner Ansicht nach gebe es keine objektive Nichteignung. Vielmehr sei zu befürchten, daß allein anhand von prozentualen Werten eine Auslese erfolgen würde. **Prof. Dr. Werner** entgegnete, daß eine Nichteignung sehr wohl feststellbar sei. In Köln hätten bisher etwa 10 bis 20 % der Studierenden die studienbegleitenden Leistungskontrollen nicht bestanden.

Die **Professoren Dr. Ranieri** und **Dr. Schwabe** betonten, daß sie die Einführung von Aufnahmeprüfungen für wünschenswert hielten.

3. Abschlußprüfung

Hinsichtlich der Abschlußprüfung stellt **Prof. Dr. Werner** klar, daß das Credit-point-System nur die derzeitigen kleinen Scheine ersetzen solle, nicht jedoch die großen Scheine als Zulassungsvoraussetzung für die Abschlußprüfung. Letztere solle als Staatsprüfung erhalten bleiben.³ **Prof. Dr. Hommelhoff** ergänzte, bei einer Einführung des Credit-point-Systems auch im Hauptstudium müßten noch mehr Klausuren durch die Hochschullehrer selbst korrigiert werden, was kapazitär nicht realisierbar sei.

Laut **Prof. Dr. Hadding** besteht das derzeitige Problem darin, daß sich zu viele Studenten zu früh zum Examen melden.

B. Erwerb weiterer Qualifikationen

4. Empfiehlt sich die Deregulierung des Wahlfachstudiums?

- a) Inwieweit soll es künftig dafür staatliche Regelungen geben (z.B. in Bezug auf zeitlichen Umfang, Fächerkanon, Prüfungsanforderung, Zulassungsvoraussetzungen) und welche?

Prof. Dr. Ranieri sprach sich für eine Deregulierung des Wahlfaches unter der Bedingung aus, daß die Absolvierung des Wahlfachstudiums sich auf den Einstieg in die praktische Ausbildungsphase bzw. in den Beruf auswirke; nur dann würde dadurch ein Wettbewerb zwischen den Universitäten entstehen.

- b) und c) Empfiehlt sich ein fakultatives Wahlfachstudium oder sollte es verpflichtend bleiben? Empfiehlt sich ein Wahlfachstudium als Aufbaustudium parallel zur berufspraktischen Ausbildung?

Die Mehrheit des Exekutivausschusses des Juristen-Fakultätentages wünscht eine obligatorische Wahlfachprüfung, da im Wahlfach das exemplarische Lernen stattfinden soll. Eine Ausgestaltung des Wahlfaches als Aufbaustudium parallel zur berufspraktischen Ausbildung wird abgelehnt.

³ Vgl. Fußnote 1 und die am Ende dieser Anlage 3/4 abgedruckte Stellungnahme

d) Wie sollen die Prüfungsanforderungen ausgestaltet sein?

Prof. Dr. Hadding und **Prof. Dr. Hommelhoff** wollen einer Ausgestaltung der Wahlfächer nach Berufsfeldern dann näher treten, wenn diese mit den Schwerpunktgebieten im Vorbereitungsdienst abgestimmt seien. Nach Herrn Prof. Hadding leiden die Wahlfächer derzeit daran, daß sie in den einzelnen Ländern unterschiedlich stark gewichtet werden.

Prof. Dr. Knemeyer ergänzte, die Examensvorbereitung beginne im sechsten bzw. siebten Semester, so daß eine Verbreiterung der Wahlfächer illusorisch sei. **Prof. Dr. Hommelhoff** hielt eine Erweiterung der Wahlfächer für sinnvoll, wenn damit ein zusätzlicher Abschluß (z.B. als LL.M.) verbunden sei.

e) Soll die Prüfung im Wahlfach von den Hochschulen abgenommen werden?

Prof. Dr. Hommelhoff will eine Wahlfachprüfung durch die Hochschulen nur unter der Bedingung befürworten, daß dies nicht als Einstieg in eine Verlagerung der gesamten Abschlußprüfung auf die Hochschulen verstanden werde. Dies könne sichergestellt werden, indem das Ergebnis der universitären Wahlfachprüfung in die staatliche Abschlußprüfung einfließe. **Prof. Dr. Flessner** sprach sich dafür aus, eine universitäre Wahlfachprüfung durch den Einsatz von Praktikern (vermittelt von den Justizprüfungsämtern) zu unterstützen, damit nicht durch rein universitäre Prüfungen insoweit ein Niveauverlust eintrete.

**Stellungnahme des Deutschen Juristen-Fakultätentages zur Einführung von
studienbegleitenden Leistungskontrollen („Zwischenprüfung“)**

Der auf Vorschlag des Deutschen Juristen-Fakultätentages eingeführte „Freiversuch“ hat zu einer erheblichen Verkürzung der durchschnittlichen Studiendauer bei Juristen geführt. In diesem Zusammenhang haben die einzelnen Rechtsfakultäten vielfältige Maßnahmen zur Strukturierung des Studiums und zur Verstärkung der universitären Vorbereitung auf die Erste juristische Staatsprüfung ergriffen. Um die universitäre Lehre weiterhin zu effektivieren und das Studienverhalten der Lernenden zu intensivieren, befürwortet der Deutsche Juristen-Fakultätentag kontinuierliche Leistungskontrollen zwecks rechtzeitiger Überprüfung der Befähigung und Eignung zum Studium. Auf diese Weise soll erreicht werden, daß die Studierenden bereits zu Anfang ihres Studiums erkennen, ob sie für das gewählte Fach geeignet sind. Es scheint nicht mehr zu verantworten, daß die jungen Studierenden erst in höheren Semestern oder gar erst im Ersten juristischen Staatsexamen ihre Unfähigkeit bestätigt bekommen. Ziel muß es also sein, diese studienbegleitenden Leistungskontrollen bereits in die ersten Semester zu verlegen.

Auf Grundlage der Empfehlung des Studienausschusses aus dem Jahre 1991 und der Erfahrung einiger Rechtsfakultäten mit Abschlußklausuren in den Vorlesungen bereits ab dem 1. Semester (credit point-System) oder anderen Modellen einer Verbindung von Lehre und Prüfung während des Studiums empfiehlt der Deutsche Juristen-Fakultätentag:

- In den Kernfächern des Rechts sollten bereits ab dem 1. Semester vorlesungsabschließende Klausuren den Studierenden ihre Eignung oder Nichteignung für das Studium der Rechtswissenschaft verdeutlichen.
- Der Zugang zu den Übungen für Fortgeschrittene im Strafrecht, Zivilrecht und Öffentlichem Recht setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer bestimmten Anzahl von Klausuren sowie einer/zwei Hausarbeiten in der vorlesungsfreien Zeit voraus. Die jeweils erforderliche Anzahl der zu erbringenden Leistungen wird von den einzelnen Fakultäten festgelegt.

**Stellungnahme des Studienausschusses des Deutschen Juristen-Fakultätentages
vom 16. Januar 1998**

Beibehaltung der Ersten Juristischen Staatsprüfung dringend geboten

I. Keine Universitätsprüfung!

In der Diskussion über eine Reform der Juristenausbildung wird erneut der Vorschlag erörtert, als Abschlußprüfung für das Studium der Rechtswissenschaft an Stelle der ersten juristischen Staatsprüfung in der organisatorischen Zuständigkeit der Justizverwaltungen eine Universitätsprüfung einzuführen.

Der **Deutsche Juristen-Fakultätentag** tritt einem solchen Vorhaben aus grundsätzlichen Erwägungen entschieden entgegen.

Zuletzt durch Meinungsbildung im **Plenum 1997** ist festgehalten worden, daß die Mehrheit der Universitätsprofessoren in den Juristenfakultäten sich für eine grundsätzliche Beibehaltung der ersten juristischen Staatsprüfung in ihrer bisherigen institutionellen Gestaltung ausspricht.

Erinnert wird auch daran, daß der **58. Deutsche Juristentag im Jahre 1990** in München in der Abteilung „Juristenausbildung“ mehrheitlich beschlossen hat, Abschlußprüfungen, die sich auf die Universitätsausbildung beziehen, sollten als Staatsprüfung organisiert werden, nicht als Universitätsprüfung und auch nicht als Staatsprüfung, kombiniert mit einer Universitätsprüfung für die Vertiefungsphase.

II. Warum keine Universitätsprüfung?

Die eindeutige Ablehnung eines universitären Diplomexamens als Abschlußprüfung des Studiums der Rechtswissenschaft gründet sich auf folgende Argumente zugunsten der **ersten juristischen Staatsprüfung**.

1. Bewährung und umfassende Beteiligung der Universitätslehrer.

Die erste juristische Staatsprüfung hat sich über eine lange Zeit hinweg bewährt und zur deutschen Rechtskultur beigetragen, gerade auch im internationalen Vergleich. Der auf den ersten Blick einleuchtende Hinweis, nur ein in die Verantwortung der Universität gegebener Studienabschluß führe zu einer größeren Nähe und Homogenität von Ausbildung und Prüfung, vermag schon deshalb nicht zu überzeugen, weil heutzutage alle verfügbaren Universitätslehrer ohnehin in der ersten juristischen Staatsprüfung als Prüfer und in dieser Eigenschaft weithin gerade auch als Aufgabensteller mitwirken.

2. Maßstäbe und Gleichbehandlung sichernde Funktion.

Die erste juristische Staatsprüfung stellt ein weithin einheitliches Studienziel, einen bestimmten inhaltlichen Kanon und die Einhaltung entsprechender Maßstäbe und Standards sicher. Demgegenüber wäre ein universitäres Diplomexamen der zu erstrebenden Gleichbehandlung der Kandidaten abträglich. Wenn Universitätslehrer die Anforderungen mehr oder weniger ungefiltert auf ihre rechtswissenschaftlichen Spezialitäten zuschneiden könnten, wäre schon innerhalb der einzelnen Fakultät die Gleichbehandlung der Kandidaten gefährdet. Es würde in erhöhtem Maße ad personam studiert. Aber auch unter den Juristenfakultäten wäre eine auch nur annähernde Gleichbehandlung der Kandidaten in weitaus geringerem Maße gewährleistet als gegenwärtig bei der koordinierenden Funktion der Landesjustizprüfungsämter.

3. Gefahr zusätzlicher Eingangsprüfungen.

Es wäre zu befürchten, daß ein universitärer Studienabschluß seinen Rang als ein verlässliches Kriterium für die Befähigung eines jungen Juristen verlieren würde. Die über den jeweiligen Berufszugang entscheidenden Instanzen würden rasch dazu übergehen, zusätzliche Eingangsprüfungen einzurichten.

4. Keine passende Regelung einer Diplomprüfung.

Das juristische Studium würde bei einer Verlagerung seines Abschlusses in die Fakultäten und einer Ausgestaltung als universitäres Diplomexamen in die Zuständigkeit der Wissenschaftsminister fallen. Dies würde die Geltung der "Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen – Universitäten und gleichgestellte Hochschulen –" auch für das juristische Diplomexamen mit sich bringen, soweit nicht spezifisches Landesrecht eingreift. Diese Bestimmungen sind jedoch überhaupt nicht auf eine das Studium der Rechtswissenschaft abschließende Prüfung zugeschnitten.

5. Durchführungsprobleme und erhöhte Kosten.

Es sollte nicht übersehen werden, daß bei einer universitären Diplomprüfung zur Bewältigung der Flut von Kandidaten auf die Mitwirkung einer hohen Anzahl von qualifizierten Juristen der Praxis auf absehbare Zeit überhaupt nicht verzichtet werden könnte. Den Justizprüfungsämtern fällt es sehr viel leichter, solche Praktiker als Prüfer ohne eine deutlich erhöhte Vergütung zu gewinnen. Die Einrichtung von Prüfungsämtern an den Juristenfakultäten wäre zudem mit hohen Personal- und Sachkosten verbunden.

N i e d e r s c h r i f t
über die vom Ausschuß der Justizministerkonferenz
zur Koordinierung der Juristenausbildung durchgeführte
Anhörung von Vertretern der Wirtschaft
zur künftigen Gestaltung der Juristenausbildung
am 29. April 1997 in Bonn

Es waren anwesend:

Für die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände:**

Rechtsanwalt Wienke

Für den **Bundesverband der Deutschen Industrie:**

Justitiar Dr. Kretschmer

Für den **Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels:**

Rechtsanwalt Curvers

Für den **Deutschen Industrie- und Handelstag:**

Rechtsanwalt Dr. Bleutge und Assessor Mössinger

Die Anhörung erstreckte sich auf die nachfolgend aufgeführten Themenbereiche mit den jeweils dazu vermerkten Ergebnissen:

1. In welchem Umfang besteht generell ein Bedarf an juristischen Nachwuchskräften in der Wirtschaft?

Rechtsanwalt Wienke führte aus, eine Prognose über den Bedarf an juristischen Nachwuchskräften in der Wirtschaft sei nahezu unmöglich; der Bedarf hänge von einer Vielzahl von Bedingungen ab, darunter insbesondere der wirtschaftlichen Situation und ihrer weiteren Entwicklung. Trotz eines anhaltenden Trends zur Verrechtlichung des gesamten Wirtschaftssystems könne man sich nicht darauf verlassen, daß der Bedarf an Juristen in der Wirtschaft in der Zukunft steigen werde.

Justitiar Dr. Kretschmer und **Rechtsanwalt Dr. Bleutge** bestätigten, daß bezüglich des Bedarfs an Juristen allenfalls in einigen Unternehmen der Großindustrie noch eine gewisse Expansion stattfinde; bezogen auf die gesamte Breite der Wirtschaft werde dagegen in den Rechtsabteilungen im wesentlichen allenfalls der durch das Ausscheiden von Mitarbeitern bedingte Ersatzbedarf gedeckt. Dies habe sehr viel mit "lean management", aber auch damit

zu tun, daß die Unternehmen in hohem Maße dazu übergingen, Dienstleistungen, die sie selber nicht mehr erbringen wollten, anderen zu übertragen, sogenanntes "outsourcing". Dies finde im juristischen Bereich vor allen Dingen bei kleineren und mittleren Unternehmen statt, die nicht mehr selbst einen Juristen beschäftigten, sondern statt dessen mit einer Anwaltskanzlei zusammenarbeiteten, die dann regelmäßig für Dienstleistungen zur Verfügung stehe. Dieses Phänomen drücke natürlich auf den Stellenmarkt für Juristen in der Wirtschaft.

2. Gibt es einen Arbeitsmarkt für Juristen, die (nur) die erste juristische Staatsprüfung abgelegt haben?

Rechtsanwalt Wienke schätzte die Einsatzmöglichkeiten in der Wirtschaft für Juristen, die (nur) die erste juristische Staatsprüfung abgelegt haben, als sehr gering ein. Angesichts des Überangebotes von Volljuristen stehe darüber hinaus zu erwarten, daß es zu einem Verdrängungswettbewerb zwischen Volljuristen und Juristen mit erstem Staatsexamen kommen werde. Für Unternehmen und Wirtschaftsverbände sei es entscheidend, Juristen mit einer allgemeinen, guten Grundausbildung zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Praxis in den Unternehmen zeige, daß die jungen, neu eingestellten Juristen im Laufe der Zeit mit den verschiedensten Rechtsmaterien befaßt würden. Der juristische Nachwuchs müsse daher das notwendige Verständnis für umfassende rechtliche Zusammenhänge besitzen und in der Lage sein, sich mit vertretbarem zeitlichen Aufwand in spezielle Rechtsgebiete einzuarbeiten.

3. Wird ein Reformbedarf hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung des juristischen Universitätsstudiums gesehen?

Rechtsanwalt Wienke berichtete, es werde vielfach über die Länge der Ausbildung geklagt, die dazu führe, daß die Juristen beim Eintritt in das Berufsleben bereits relativ alt seien. Hier könne eine Beschränkung des juristischen Studiums auf Kerngebiete Abhilfe schaffen. Andererseits werde aber auch gefordert, daß mehr wirtschaftliche Sachverhalte in die Juristenausbildung einfließen sollten. Diese Forderung ziele aber keineswegs auf ein spezielles Ausbildungssystem für Wirtschaftsjuristen ab, da dies dem Ziel, flexibel einsetzbare Juristen zu bekommen, widerspreche.

Justitiar Dr. Kretschmer und **Rechtsanwalt Curvers** bestätigten, aus der Sicht der Wirtschaft sei das Hauptproblem der jetzigen Ausbildung nicht eine fehlende Spezialisierung auf bestimmte Rechtsgebiete, sondern die zu lange Ausbildungsdauer, die dazu führe, daß die

Berufsanfänger mit Anfang 30 oder Ende 20 zu alt und deshalb nicht mehr hinreichend flexibel und anpassungsfähig seien. Nicht zuletzt auch im Interesse der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Juristen mit den teilweise weit jüngeren Juraabsolventen aus anderen europäischen Ländern müsse deshalb eine Verkürzung der Ausbildungsdauer durch eine Beschränkung des Fächerkanons, d.h. eine Stoffreduzierung im juristischen Studium, angestrebt werden.

Eine Straffung des Studiums durch Reduzierung des Fächerkanons, so **Rechtsanwalt Curvers**, dürfe allerdings nicht dazu führen, daß hierunter das Ausbildungsziel der bisherigen einheitsjuristischen Ausbildung, des zur Einarbeitung in alle Rechtsgebiete befähigten Generalisten, leide. Im übrigen müsse auch gesehen werden, daß durch die Einführung des Freiversuchs in der ersten juristischen Staatsprüfung bereits eine bemerkenswerte Verkürzung der durchschnittlichen Studiendauer erreicht worden sei. Eine Ausweitung des Pflichtstoffes des juristischen Studiums in Richtung verstärkter Berücksichtigung kautelarjuristischer oder wirtschaftsjuristischer Inhalte werde demgegenüber zu einer nicht wünschenswerten Verlängerung der Studiendauer führen.

Rechtsanwalt Dr. Bleutge vertrat die Auffassung, jedenfalls im Bereich der Wirtschaftsverbände sei bei der Auswahl von Bewerbern das Kriterium des Lebensalters zwar ein wichtiges Moment, das aber nicht immer von entscheidender Bedeutung sei.

Rechtsanwalt Dr. Bleutge befürwortete die Schaffung eines akademischen Abschlußgrades für Absolventen der ersten juristischen Staatsprüfung, weil ein solcher Titel auf der Nachfrageseite eine höhere Akzeptanz für solche Juristen schaffen könne, die nicht die zweite juristische Staatsprüfung anstrebten, sondern gleich nach dem ersten Examen in die Wirtschaft gehen wollten.

4. Wird ein Bedürfnis für die Einführung einer Zwischenprüfung im rechtswissenschaftlichen Studium gesehen?

Justitiar Dr. Kretschmer wies darauf hin, daß die Einführung einer Zwischenprüfung bereits auch von Seiten der Wirtschaft angeregt worden sei. Eine solche Zwischenprüfung liege durchaus auch im Interesse der Studierenden selbst, weil ein Scheitern in einer späteren Phase der Ausbildung, d.h. im ersten oder zweiten Staatsexamen, für die Betroffenen nachteiliger sei als ein frühzeitiges Ausscheiden aus dem Ausbildungsgang. Auch müsse gesehen

werden, daß Absolventen, die die Examina nur mit schlechter Punktzahl bestanden hätten, angesichts der Vielzahl der Absolventen nirgends eine vernünftige Berufschance hätten.

Rechtsanwalt Dr. Bleutge berichtete, bei einer Umfrage des Deutschen Industrie- und Handelstages bei 240 Juristen aus Unternehmen und den Industrie- und Handelskammern sei die Einführung einer Zwischenprüfung im rechtswissenschaftlichen Universitätsstudium mit weit überwiegender Mehrheit (83 %) befürwortet worden; für Abschichtungsprüfungen hätten sich dagegen nur 38 % der Befragten ausgesprochen.

Rechtsanwalt Wienke bewertete die Einführung einer Zwischenprüfung grundsätzlich positiv; diese dürfe aber keinesfalls zu einer Verlängerung der Ausbildungsdauer führen.

5. Sollte neben dem bisherigen, mit der ersten juristischen Staatsprüfung abschließenden Studiengang ein Diplomstudiengang Rechtswissenschaft mit einem Diplom als berufsqualifizierendem Abschluß eingeführt werden?

Rechtsanwalt Wienke berichtete, ein Bedarf nach einem Diplomstudiengang Rechtswissenschaft mit einem Diplom als berufsqualifizierendem Abschluß werde nicht gesehen, da sich die Absolventen eines solchen Studienganges in Bezug auf ihre Qualifikation im Grunde genommen nicht von den Juristen mit bestandenem ersten Staatsexamen unterschieden und ihr Einsatzbereich aus der Sicht der Unternehmen damit ebenfalls nur sehr eng sei.

Rechtsanwalt Dr. Bleutge verwies auf die bereits bestehenden wirtschaftsjuristischen Fachhochschulstudiengänge und bemerkte, ebenso wie bei diesen werde von den Befürwortern eines Diplomstudienganges Rechtswissenschaft mit einem Diplom als berufsqualifizierendem Abschluß die Erwartung gehegt, daß ein solcher Studiengang wirtschaftsorientiert sei und in weitaus kürzerer Zeit ausgebildete Juristen hervorbringe, die jünger als die Absolventen der herkömmlichen Ausbildung seien und deren Anstellung zudem kostengünstiger sei. Es bestünden aber erhebliche Bedenken, ob ein Bedarf für Absolventen solcher Studiengänge tatsächlich gegeben sei; außerdem müßten Vor- und Nachteile eines solchen Studienganges noch genauer analysiert werden.

Justitiar Dr. Kretschmer vertrat die Ansicht, die Einführung eines Diplomstudienganges Rechtswissenschaft neben der herkömmlichen Ausbildung werde dazu führen, daß es am Ende zwei Arten von Juristen geben werde, den Assessor und den Diplomjuristen; es könne

sich dann leicht die Auffassung bilden, daß mit dieser Aufteilung auch qualitative Unterschiede verbunden seien. Es erscheine naheliegend, daß die Wirtschaft bei Einstellungen dann die als gründlicher ausgebildet und daher besser qualifiziert angesehenen Assessoren bevorzugen werde.

Justitiar Dr. Kretschmer und **Rechtsanwalt Wienke** betonten, in den Unternehmen lege man auch darauf Wert, daß die dort tätigen Juristen mit der Denk- und Arbeitsweise von Richtern und Verwaltungsjuristen vertraut seien. Die Unternehmen hätten es nämlich mit einem komplexen Umfeld zu tun, in dem Gerichte und Verwaltungen eine große Rolle für die Unternehmen spielten. Umgekehrt, so **Dr. Kretschmer**, sei es natürlich auch wünschenswert, daß die Justiz- und Verwaltungsjuristen mehr Kenntnisse darüber hätten, welche Konsequenzen ihre Entscheidungen in der Praxis für die unternehmerische Betätigung haben.

6. Festhalten am Leitbild des Einheitsjuristen oder Ausdifferenzierung insbesondere der Praxisausbildung?

Rechtsanwalt Wienke und **Rechtsanwalt Curvers** berichteten übereinstimmend, das bestehende Ausbildungssystem stelle für die Wirtschaft, und zwar für die Unternehmen wie auch für die Verbände, eine ausreichende Zahl qualifizierter Juristen zur Verfügung, die ohne längere Einarbeitungszeit einsetzbar seien. Aus diesem Grund, so **Rechtsanwalt Wienke**, gebe es keinen Anlaß dafür, grundsätzlich von der einheitsjuristischen Ausbildung abzugehen und etwa einen eigenständigen Ausbildungsgang zum spezialisierten Wirtschaftsjuristen zu schaffen; es reiche vielmehr aus, wenn das Studium und die Referendarausbildung durch weitere wirtschaftsrechtliche Bestandteile und durch Elemente der Unternehmenspraxis angereichert würden. Entscheidend sei, daß die notwendige Flexibilität durch die Grundausbildung in der Methodik des juristischen Denkens gewährleistet bleibe. Tendenziell seien Großunternehmen in höherem Maße an spezialisierten Wirtschaftsjuristen interessiert als kleine und mittlere Unternehmen, deren Anforderungsprofil der Wirtschaftsjurist als Generalist sei.

Justitiar Dr. Kretschmer bestätigte, aus der Sicht des Nachfragers aus der Wirtschaft nach ausgebildeten Juristen gebe es auf dem Arbeitsmarkt genügend qualifizierte, hervorragend ausgebildete und mit guten Examina und allen möglichen Qualifikationen versehene Juristen. Insofern könne das jetzige Ausbildungssystem nicht so grundverkehrt und schlecht sein, wenn es Absolventen dieser Art in hinreichender Zahl hervorbringe. Die in der herkömmlichen Ausbildung geschulte Fähigkeit zum juristischen Denken, dem Analysieren von Fällen

und dem Herausarbeiten von Lösungen werde ebenso bei der richterlichen Tätigkeit wie auch bei juristischer Tätigkeit in einem Unternehmen benötigt. Daher sei es auch für die Belange der Wirtschaft keineswegs völlig verfehlt, wenn das Ausbildungsziel in der Erlangung der Befähigung zum Richteramt bestehe, auch wenn natürlich eine Reihe von Inhalten dieser Ausbildung bei einer späteren Tätigkeit in der Wirtschaft nicht benötigt werde.

Rechtsanwalt Curvers hob für den Bereich des Groß- und Außenhandels hervor, das Referendariat werde in seiner jetzigen Ausprägung als vorbildlich angesehen und entspreche fast in allen Punkten der Anforderungslage in den Verbänden des Groß- und Außenhandels und auch in den Unternehmen. Das Referendariat sei im übrigen auch das historische Vorbild für die moderne Traineeausbildung gewesen, wie sie in der Wirtschaft seit ca. 20 Jahren betrieben werde.

Rechtsanwalt Dr. Bleutge berichtete, bei der bereits genannten Umfrage des Deutschen Industrie- und Handelstages hätten sich 57 % der Befragten für die Beibehaltung des Einheitsjuristen ausgesprochen; dabei sei vielfach vorgeschlagen worden, innerhalb der einheitsjuristischen Ausbildung deren Justizlastigkeit abzubauen und dafür die Ausbildung im Wirtschaftsrecht zu intensivieren. 43 % der Befragten hätten sich im Sinne der Vorschläge der Rechtsanwaltschaft für eine berufsspartenbezogene Praxisausbildung ausgesprochen; dabei sei vielfach betont worden, daß auch bei einer spartenbezogenen Ausbildung die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen juristischen Berufen gewährleistet bleiben müsse. Eine große Mehrheit (83 %) habe für den Fall der Einführung einer spartenbezogenen Ausbildung zwei Sparten (Anwaltsausbildung, staatliche Ausbildung für Justiz und Verwaltung) für ausreichend erachtet. Die Schaffung eines gesonderten Ausbildungsganges zum Wirtschaftsjuristen sei mehrheitlich abgelehnt worden, da dieses Berufsfeld hinreichend durch die Ausbildung zum Anwalt abgedeckt werden könne.

Justitiar Dr. Kretschmer und **Rechtsanwalt Wienke** führten aus, bei den in der Wirtschaft tätigen Juristen sei generell etwas mehr betriebswirtschaftlicher Sachverstand von Nutzen, ohne daß insoweit an ein entsprechendes Zweitstudium gedacht sei. Die Unternehmensjuristen müßten nämlich vielfach auch Beraterfunktionen im Vorfeld wirtschaftlicher Entscheidungen wahrnehmen. Dabei müßten sie auch die betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge, etwa Grundelemente der Kostenrechnung und des Bilanzwesens, übersehen und sich gegenüber zumeist kaufmännisch ausgebildeten Nichtjuristen, insbesondere Volks- und Betriebswirten, verständlich machen können. Außerdem arbeiteten in der Industrie die Rechts-

abteilungen oft an interdisziplinären Fragestellungen, z.B. bei einem Unternehmenskauf, mit. Deshalb müsse das Ausbildungssystem angehenden Juristen zumindest die Möglichkeit eröffnen, sich mit der Gestaltung wirtschaftlichen Handelns mit Hilfe von Rechtsregeln, d.h. mit der Einbettung des Rechts in die Ökonomie, vertraut zu machen.

Rechtsanwalt Curvers vertrat hierzu die Auffassung, schon das Referendariat in seiner jetzigen Gestalt, d.h. mit den bereits jetzt gegebenen Wahlmöglichkeiten, biete hinreichende Chancen, um eine derartige wirtschaftsorientierte Ausbildung sicherzustellen.

Justitiar Dr. Kretschmer und **Rechtsanwalt Wienke** äußerten die Einschätzung, daß die Bereitschaft der Wirtschaft zu einer größeren Beteiligung an der Juristenausbildung nicht besonders ausgeprägt sei. Ähnlich wie im Bereich der Lehrlingsausbildung werde diese Bereitschaft noch weiter sinken, wenn mit der Ausbildung zusätzliche Kosten, etwa in Gestalt von Ausbildungsvergütungen, verbunden seien. Abgesehen von gewissen Zuarbeiterfunktionen brächten die Referendare während der Ausbildung keinen direkten Nutzen für das Unternehmen oder den Verband; dem stehe aber ein dazu in keinem Verhältnis stehender Zeitaufwand auf Seiten der Ausbilder für die Ausbildung gegenüber. Eine berufsspartenbezogene Praxisausbildung zum Wirtschaftsjuristen sei deshalb aus organisatorischen, personellen und finanziellen Gründen von der Wirtschaft nicht zu leisten, selbst wenn der Staat einen gewissen Zuschuß zu den Kosten der Ausbildung zahlen würde. Allenfalls, so **Rechtsanwalt Dr. Bleutge**, könne deshalb an eine rein bedarfsorientierte Praxisausbildung von Referendaren unter Regie der Industrie- und Handelskammern als öffentlich-rechtlicher Körperschaften gedacht werden, wobei es konkrete Überlegungen in diese Richtung aber nicht gebe.

N i e d e r s c h r i f t
über die vom Ausschuß der Justizministerkonferenz
zur Koordinierung der Juristenausbildung durchgeführte
Anhörung der Vertretungen der Rechtsstudenten und Rechtsreferendare
zur künftigen Gestaltung der Juristenausbildung
am 15. September 1997 in Dresden

Es waren anwesend:

Für den Bundesfachverband Jura e.V.:

stud. jur. **Arndt**
stud. jur. **Lehre**
stud. jur. **Schweikardt**

für den Bundesarbeitskreis kritischer Juragruppen:

Rechtsreferendar **Söder**
stud. in jur. **Wiese**
stud. jur. **Wojak**

für die Bundessprecherkonferenz der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

e.V.: Rechtsanwalt **Eller**
Regierungsrätin z.A. **Kortegaard**

Die Anhörung erstreckte sich auf die nachfolgend aufgeführten Themenbereiche mit den jeweils dazu vermerkten Ergebnissen:

1. Wird ein Reformbedarf hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung des juristischen Universitätsstudiums gesehen?

Stud. jur. Arndt vertrat die Auffassung, daß eine stärkere Verzahnung von Theorie und Praxis während der gesamten Ausbildung, also ein stärkerer Praxisbezug im Universitätsstudium und eine theoretische Komponente im Referendariat, erforderlich sei. Die während des Studiums stattfindenden praktischen Studienzeiten, die als solche grundsätzlich sinnvoll seien, seien in ihrer jetzigen konkreten Ausgestaltung häufig eine Farce und brächten den allerwenigsten Studierenden etwas, weil ein Einblick in die Rechtspraxis tatsächlich meistens

nicht vermittelt werde. Außerdem zögen die Studenten aus den Praktika oftmals deshalb nur einen unzureichenden Nutzen, weil sie noch nicht über entsprechende Rechtskenntnisse verfügten. Diese Defizite ließen sich am besten durch eine begleitende Vor- und Nachbereitung der praktischen Studienzeiten in der Universität beseitigen. Wünschenswert sei außerdem eine verstärkte Einbeziehung von Praktikern in den universitären Lehrbetrieb, um die theoretischen Lehrveranstaltungen für die Studierenden anschaulicher zu machen.

Rechtsanwalt Eller bestätigte, daß es auf Anwaltsseite zumeist kein Konzept für die Ausgestaltung der praktischen Studienzeiten beim Anwalt gebe, so daß diese keinen Ertrag für Anwälte und Auszubildende bringe.

Stud. jur. Arndt, stud. jur. Wojak und **Rechtsreferendar Söder** erhoben die Forderung, damit das Studium nicht zur bloßen Einübung von Rechtsanwendung verkomme, sei eine Rückbesinnung auf methodische Fähigkeiten erforderlich, also eine Betonung von Grundlagenfächern, Methodenverständnis und das Aufzeigen übergreifender Zusammenhänge, und zwar nicht nur am Anfang des Studiums, sondern in Form einer kontinuierlichen Begleitung des Studiums.

2. Wird ein Bedürfnis für die Einführung einer Zwischenprüfung im rechtswissenschaftlichen Studium gesehen?

Stud. in jur. Wiese und **stud. jur. Arndt** lehnten die Einführung einer Zwischenprüfung im rechtswissenschaftlichen Studium ab, weil diese zu einer nicht wünschenswerten Verschulung des Studiums führen werde. Außerdem hätten entsprechende Erfahrungen gezeigt, daß eine Zwischenprüfung als Filter zur Aussonderung für das Studium ungeeigneter Studierender nicht taue. Statt dessen sollte eher an die Anrechnung von während des Studiums erbrachten Leistungen auf das erste Staatsexamen, etwa mittels eines Credit-point-Systems, gedacht werden; hierdurch könne das Examen zu einem gewissen Teil von zu großer Stofffülle entlastet werden. Andererseits müsse aber auch die Gefahr gesehen werden, daß ein Credit-point-System leicht zu einem verschulden, Selbstverantwortung und Studierfreiheit übermäßig einschränkenden Studium mit hoher Präsenznotwendigkeit führen könne. Dies wirke sich insbesondere für die Studenten nachteilig aus, die zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nebenbei arbeiten müßten.

3. Ausgestaltung der das rechtswissenschaftliche Studium abschließenden Prüfung.

Stud. jur. Arndt und **stud.'in jur. Wiese** hoben hervor, der Prüfungsstoff in der ersten juristischen Staatsprüfung sei in seinem derzeitigen Umfang nahezu nicht mehr zu bewältigen; er weite sich zudem immer mehr aus. Erforderlich sei deshalb eine massive Reduzierung des Prüfungstoffes, damit mehr als bisher eine Prüfung von grundlegenden methodischen Fähigkeiten und nicht lediglich von Detailwissen erfolgen könne.

Stud. jur. Arndt sprach sich des weiteren dafür aus, als Konsequenz eines stoffentfrachten und verstärkt methodisch ausgerichteten Studiums eine Abschlusssarbeit mit einer Bearbeitungszeit von zwei bis drei Monaten als Bestandteil der Studienabschlußprüfung einzuführen. Gegenstand einer solchen Abschlusssarbeit solle nicht lediglich eine bisher übliche Fallbearbeitung sein, sondern eine problemorientierte Arbeit, also z.B. eine rechtsgestaltende Tätigkeit wie die Erstellung eines Vertragsentwurfs oder eines Gesetzesentwurfs unter Einbeziehung rechtspolitischer Aspekte. Ein solcher Aufgabentyp stehe konzeptionell einer Diplom- oder Magisterarbeit näher als einer klassischen Examenshausarbeit. Gleichwohl sei es sinnvoll, wenn an der Korrektur auch an der Universität lehrende Praktiker mitwirkten.

Die Studienabschlußprüfung, so **stud. jur. Arndt**, sollte als Universitätsexamen und nicht mehr als ein Staatsexamen ausgestaltet sein. Daß gegenwärtig die Mehrzahl der Studierenden ein kommerzielles Repetitorium besuche, offenbare eine Schwäche des derzeitigen Staatsprüfungssystems. Dieses Phänomen habe ganz entscheidend mit dem Charakter der Studienabschlußprüfung als Staatsprüfung und der damit einhergehenden Ungewißheit und Angst der Studierenden zu tun. Dieses Problem lasse sich durch ein Universitätsexamen deutlich abbauen, weil dann mehr dem Grundsatz Rechnung getragen werde, daß derjenige prüft, der auch lehrt. Die Gefahr, daß die Universitätsexamina bzgl. Anforderungen und Inhalt zu sehr auseinanderdriften und nicht mehr vergleichbar sein könnten, werde nicht gesehen. Im übrigen sei es so, daß auch die Ausgestaltung der ersten juristischen Staatsprüfung in den einzelnen Ländern heute schon durchaus unterschiedlich sei; es sei daher eine Illusion anzunehmen, das Staatsexamen gewährleiste per se eine größere Vergleichbarkeit der Prüfungsanforderungen als eine universitäre Abschlußprüfung.

Stud.'in jur. Wiese hob hervor, eine Entschlackung des Prüfungsstoffs des ersten Staatsexamens dürfe nicht durch eine Begrenzung des Wahlfachkatalogs erfolgen, da ansonsten die bestehenden Möglichkeiten, während des Studiums besondere Interessengebiete zu vertiefen, eingeschränkt würden.

Stud. jur. Arndt äußerte zum Freiversuch in der ersten juristischen Staatsprüfung die Einschätzung, daß dieser den Studierenden einen Teil der Examensangst nehme, er andererseits aber beim Studierverhalten tendenziell bereits von Beginn des Studiums an zu einer übermäßigen Examensfixierung führe mit der Folge, daß sich die Studierenden immer weniger für den Erwerb von Zusatzqualifikationen interessierten.

Stud.'in jur. Wiese und **stud. jur. Arndt** forderten übereinstimmend, daß in allen Ländern sichergestellt werden müsse, daß Zeiten der Mitarbeit in universitären Gremien oder solchen der studentischen Selbstverwaltung und kumulativ von Studienaufenthalten im Ausland oder von Zeiten, in denen Zusatzqualifikationen erworben würden, bei der Berechnung der Semesterzahl für den Freiversuch in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

Rechtsreferendar Söder äußerte die Ansicht, der Druck zur Ablegung des Freiversuchs könne gemildert werden, wenn die Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung nicht nur den Freiversuchskandidaten, sondern allen Prüfungskandidaten eingeräumt würde.

4. Wartezeiten bei der Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst.

Stud. jur. Arndt und **stud.'in jur. Wiese** betonten, das Referendariat sei für alle Absolventen der ersten juristischen Staatsprüfung, soweit möglich, ohne oder jedenfalls nur mit möglichst kurzen Wartezeiten offenzuhalten, um nicht sinnvoll nutzbare zeitliche Zwischenräume zu vermeiden, die zu einer Verlängerung der Ausbildung führten. Wegen der im Vorhinein bestehenden Unkalkulierbarkeit des Termins für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst sei es den Bewerbern zumeist nicht möglich, die Wartezeit zwischen Studium und Referendariat sinnvoll, z.B. durch Absolvieren eines Auslandsaufenthaltes, zu nutzen.

5. Festhalten am Leitbild des Einheitsjuristen oder Ausdifferenzierung insbesondere der Praxisausbildung?

Stud. jur. Arndt teilte mit, der Bundesfachverband Jura sehe die Beibehaltung des Einheitsjuristen als wünschenswert an. Der mehr generalistisch ausgebildete deutsche Jurist sei im internationalen Vergleich wegen des hohen Ansehens des deutschen Ausbildungssystems im Ausland gegenüber Juristen aus anderen Ländern im Vorteil. Die Einführung einer berufsspartenbezogenen Praxisausbildung sei nicht sinnvoll, weil die fachspezifischen Ge-

meinsamkeiten in den einzelnen juristischen Gebieten oftmals größer seien als die Gemeinsamkeiten innerhalb einer bestimmten Berufsgruppe. Eine Spezialisierung mache daher nur in Gestalt einer fachbezogenen Schwerpunktbildung Sinn, nicht aber in Form einer Aufgliederung nach Berufssparten. Um eine gewisse theoretische Reflektion auch während des Referendariats noch zu ermöglichen, sei die Einbindung von Universitätsprofessoren als Prüfer in die zweite juristische Staatsprüfung wünschenswert. Ziel der Juristenausbildung müsse ein arbeitsfähiger Jurist sein, der sich in ein für ihn neues Sachgebiet in relativ kurzer Zeit selbständig einarbeiten könne. Alle Spezialisierungen in der Praxisausbildung könnten allenfalls Vorsprünge schaffen, die nach nur wenigen Monaten Berufserfahrung aufgebraucht seien und von denen man daher im späteren Berufsleben eigentlich nicht mehr profitiere, zumal dieses Wissen so schnell veralte, daß eine Spezialisierung weithin nichts bringe.

Für den Bundesarbeitskreis kritischer Juragruppen betonte **stud. jur. Wojak**, daß die freie Berufswahl nicht aufgrund von staatlichen Bedarfserwägungen und anwaltlichen Konkurrenzängsten eingeschränkt werden dürfe. Es bestehe keine sachliche Notwendigkeit, die in der Ausbildung befindlichen Juristen für alle Zukunft auf ein einziges juristisches Berufsfeld festzulegen. Der Abschluß der juristischen Ausbildung müsse deshalb weiterhin den Zugang zu allen juristischen Berufszweigen eröffnen. **Stud.'in jur. Wiese** wies hierzu ergänzend darauf hin, die mit der einheitsjuristischen Ausbildung verbundene Errungenschaft der Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen juristischen Tätigkeiten könne nicht durch ein verkürztes gemeinsames Sockelreferendariat nach dem ersten Staatsexamen gesichert werden.

Regierungsrätin z.A. Kortegaard bemerkte für die Bundessprecherkonferenz der Rechtsreferendare, daß an der Einheitsjuristenausbildung festgehalten werden solle, weil diese den Absolventen ein umfangreiches Grundwissen in allen wesentlichen Bereichen vermittele, mit dem sie befähigt seien, sich zügig in unbekannte Rechtsmaterien einzuarbeiten und in angemessener Zeit zu einem vertretbaren und verwertbaren Ergebnis zu gelangen. Diese Befähigung, ein breites Spektrum an juristischen Tätigkeiten auszuüben, könne bei Einführung einer berufsspartenbezogenen Praxisausbildung nicht mehr vermittelt werden. Damit gehe auch die wünschenswerte Durchlässigkeit zwischen den einzelnen juristischen Berufszweigen verloren.

Rechtsanwalt Eller wies darauf hin, eine zu frühzeitige Spezialisierung habe keinen Wert, da sie die beruflichen Chancen unnötig zu sehr verenge. Das bisherige System mit seinen breit gefächerten Schwerpunktbereichen biete den Referendaren genügend individuelle Wahlmöglichkeiten und Chancen zum Erwerb von Zusatzqualifikationen.

Regierungsrätin z.A. Kortegaard und **Rechtsanwalt Eller** führten weiter aus, die Ausbildung müsse lediglich die Berufsfähigkeit vermitteln, nicht aber auch bereits die erst in der Praxis erlernbare Berufsfertigkeit. Für die Erreichung dieses Ziels sei aus der Sicht der Bundessprecherkonferenz auch ein sogenanntes „Y“-Modell akzeptabel, bei dem zunächst eine Reihe von Pflichtausbildungsstationen zu durchlaufen sei, woran sich dann eine Ausbildungsphase im gewählten Schwerpunktbereich anschließe.

6. Worin werden die Stärken und Schwächen des gegenwärtigen Systems des juristischen Vorbereitungsdienstes gesehen?

Stud. jur. Arndt und **stud.'in jur. Wiese** bemängelten, daß die Referendare im Vorbereitungsdienst vielfach nicht ausreichend lernten, Verantwortung zu übernehmen, weil sie oftmals nicht wirklich mit praktischen Tätigkeiten befaßt würden, wo sie selbständig und verantwortlich mitarbeiten könnten. Dieser Bereich müsse daher in der Praxisausbildung in den Vordergrund rücken. Die praktische Tätigkeit, z. B. beim Anwalt oder in der Verwaltung, bereite die Referendare oftmals viel besser auf das Examen vor als eine einseitige, von der Praxis losgelöste Klausurvorbereitung.

Stud. jur. Wojak gab die Einschätzung des Bundesarbeitskreises Kritischer Juragruppen wieder, wonach die Referendare in verschulten Ausbildungsklassen inklusive fester Lehrpläne und unter permanentem Benotungsdruck ausgebildet würden. Dadurch würden selbständiges Denken, Kritik und Widerspruch ausgetrieben. Selbst die Anwaltschaft als freier Beruf sei in eine staatsförmige Ausbildung gezwängt worden, um sie als obrigkeitsfixiertes Organ der Rechtspflege zu konstituieren. Um die dadurch bewirkte Justizlastigkeit des Referendariats zu beseitigen, müßten alle juristischen Berufszweige im Referendariat angemessen berücksichtigt werden. Das Referendariat sei so zu organisieren, daß kritisches Denken, gesellschaftliche Verantwortung und soziales Bewußtsein gefördert würden.

Stud.'in jur. Wiese sprach sich dafür aus, im Bereich des Vorbereitungsdienstes das bewährte Stationsmodell sowie die Zweiteilung in Gruppen- und Einzelausbildung beizubehalten. Darüber hinaus sollte in die Referendarausbildung eine "Ausbildungswerkstatt" integriert werden, wo der Lernstoff systematisch anhand von fiktiven Akten in der Lerngruppe durchgearbeitet werde. Das Mittel des Rollenspiels eröffne die Möglichkeit, einen Rechtsstreit aus den verschiedenen Perspektiven zu erleben, und stelle einen Ansatz zur Einbeziehung von Formen interaktiven Lernens dar.

Nach den Vorstellungen des Bundesarbeitskreises kritischer Juragruppen, so **stud.'in jur. Wiese** weiter, sollte das Referendariat in einer ausschließlich von den Universitäten zu leistenden universitären Vollausbildung aufgehen, deren Absolvierung den Zugang zu allen juristischen Berufen eröffnen solle. Die universitäre Vollausbildung sei in ein Grund- und Hauptstudium zu unterteilen. Während im Grundstudium nur die methodischen Grundlagen und praktischen Fertigkeiten vermittelt werden sollten, solle dann im Hauptstudium die Gelegenheit zur Vertiefung besonderer Interessen gewährt werden. Die Verzahnung von Theorie und Praxis solle auch bewirkt werden, indem die Universität Praxisseminare durchführe und Praktiker als Lehrbeauftragte einsetze. Auf diese Weise ließen sich Bereiche wie Gesetzgebungslehre, Vertragsgestaltung oder Streitschlichtung, die für die spätere praktische Tätigkeit sehr wichtig seien, schon während des Studiums mit theoretischen Ausbildungsinhalten verknüpfen. Um eine Verschulung wie bei der einstufigen Juristenausbildung zu vermeiden, sollte die Ausbildung nicht aus einem Intervallsystem mit sich abwechselnden Studienabschnitten und Stationen praktischer Ausbildung bestehen, sondern sollte eine gegenseitige Reflektion von Theorie und Praxis stattfinden.

Zum Bereich der Ausbildung für den Anwaltsberuf im Rahmen des einheitlichen Vorbereitungsdienstes äußerte **Rechtsanwalt Eller** die Auffassung, innerhalb von vier Monaten vor dem Examen, wo die Referendare sich auf die Examensklausuren vorbereiten und deshalb möglichst wenig Zeit in der Anwaltskanzlei verbringen wollten, lasse sich eine effektive praktische Ausbildung zum Anwaltsberuf nicht durchführen. Die Anwaltsstation dürfe daher nicht in den direkt vor dem schriftlichen Prüfungsteil des zweiten Staatsexamens liegenden Zeitraum fallen. Die eigentlichen Defizite der Anwaltsausbildung lägen aber nicht im Ausbildungssystem als solchem, sondern in der Ausbildungswirklichkeit, und zwar insbesondere im mangelnden Interesse der Anwälte an der Referendarausbildung, begründet. Es sei zu wünschen, daß Rechtsanwälte mehr als bisher auch als Arbeitsgemeinschaftsleiter eingesetzt würden; die Rechtsanwaltskammern seien gefordert, sich an den Kosten des Einsatzes von Rechtsanwälten in der Referendarausbildung zu beteiligen.

Regierungsrätin z.A. Kortegaard und **Rechtsanwalt Eller** bemerkten, die Spezialisierung im juristischen Vorbereitungsdienst könne wesentlich dadurch gefördert werden, daß das Schwerpunktgebiet auch schriftlich in Gestalt von am besten zwei Examensklausuren abgeprüft werde. Ohne eine Berücksichtigung des Schwerpunktgebietes im schriftlichen Prüfungsteil lohne sich der mit einer Spezialisierung verbundene Zeitaufwand für die Referendare nicht. Zu befürworten sei auch eine Abschichtungsprüfung dergestalt, daß jede Ausbil-

dungsstation mit einer oder zwei Klausuren abgeschlossen werde. Dies würde sowohl auf Seiten der Ausbilder als auch auf Seiten der Referendare zu einer Intensivierung der Stationsausbildung führen. Außerdem entfalle dann die Notwendigkeit, vor den Examensklausuren den gesamten Stoff noch einmal repetieren zu müssen, was sich derzeit in der Praxis zu Lasten der Intensität der Ausbildung in der den Examensklausuren vorausgehenden Ausbildungsstation, also in den meisten Ländern der Anwaltsstation, auswirke.

Rechtsreferendar Söder vertrat die Ansicht, das Engagement der Referendare in der Praxisausbildung leide zu einem gewissen Teil darunter, daß sich die Praxis in den Examenanforderungen kaum widerspiegele. So könne die Beherrschung anwaltlicher Fertigkeiten auch durch die sogenannten Anwaltsklausuren kaum abgeprüft werden; gleichwohl solle dieser Aufgabentyp vermehrt Berücksichtigung finden, weil er der anwaltlichen Praxis jedenfalls näher komme als andere Arten von Aufgabenstellungen.

7. Stellungnahmen zu den Vorschlägen des Deutschen Anwaltvereins und der Rechtsanwaltskammern zur künftigen Gestaltung der Juristenausbildung.

Stud.'in jur. Wiese äußerte für den Bundesarbeitskreis kritischer Juragruppen die Einschätzung, bei dem von der Anwaltschaft vorgeschlagenen Ausbildungsmodell erscheine fraglich, ob bei diesem die Qualität der Ausbildung gewährleistet werden könne, da die Qualität der anwaltlichen Ausbildung bereits im jetzigen Referendariat sehr gering sei. Außerdem beinhalte das Anwaltsmodell in Wahrheit nur eine von der Anwaltschaft gewünschte Zugangsregelung; es sei nämlich zu erwarten, daß die Anwaltsverbände durch eine Zugangsregelung über Akademien und Quoten stärker als bisher der Staat den Berufszugang reglementieren würden. Überdies sei der Vorschlag der Anwaltschaft, statt einer Bezahlung der Auszubildenden in Härtefällen ein Meister-BAföG-Modell zur Anwendung kommen zu lassen, unsozial.

Rechtsanwalt Eller schloß sich der Auffassung an, daß es der Anwaltschaft in erster Linie um eine Regulierung des Zugangs zum Anwaltsberuf gehe. Zwar bedürfe die Ausbildung zum Rechtsanwalt unzweifelhaft der Verbesserung, dies könne aber im Rahmen des bestehenden Ausbildungssystems hinreichend effektiv geschehen, so daß es einer Ausgliederung der Ausbildung auf Anwaltsakademien nicht bedürfe. Ein Element, das im bestehenden System zur Verbesserung beitragen könne, sei die Schaffung der Möglichkeit, Teile der Zivil- und Verwaltungsstation beim Anwalt zu absolvieren. Es sei das Ziel anzustreben, mindestens die Hälfte der zweijährigen Referendarausbildung beim Anwalt absolvieren zu können.

Im übrigen müsse klar gesehen werden, daß die den anwaltlichen Berufserfolg zu einem wesentlichen Teil ausmachenden außerjuristischen Fähigkeiten wie Unternehmergeist, Umgang mit Mandanten, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen nicht abstrakt gelehrt, sondern nur durch die Betätigung in der Praxis erlernt werden könnten. Das Regulativ des Marktes sei besser geeignet festzustellen, ob ein Anwalt die zur Berufsausübung erforderlichen Fähigkeiten und Qualitäten besitze, als ein Vorziehen dieses Marktregulatives durch theoretische Prüfungen an Anwaltsakademien in Gestalt des Abfragens von spezifischem Anwaltswissen.

8. Status und Besoldung der Rechtsreferendare

Stud.'in jur. Wiese und **Regierungsrätin z.A. Kortegaard** stellten fest, die Anwärterbezüge müßten den tatsächlichen Lebenshaltungskosten der Referendare angemessen sein. Daher sei eine Kürzung der Anwärterbezüge der Referendare abzulehnen, weil die Höhe der Referendarbesoldung der mit dem Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung erworbenen Qualifikation Rechnung tragen müsse. Außerdem sei zu berücksichtigen, daß die Referendare eine produktive Tätigkeit ausüben, z. B. durch staatsanwaltschaftliche Sitzungsververtretung, Einsatz in der Gemeindeverwaltung und Bearbeitung umfänglicher Aktenstücke, zu denen den Ausbildern oftmals die Zeit fehle; hierdurch würden Länder und Kommunen Geld einsparen, das sie ansonsten für die Bezahlung hauptamtlicher Kräfte aufwenden müßten. Außerdem würden viele Referendare bei einer Verkürzung der Referendarbezüge dazu gezwungen sein, neben ihrer Lern- und Arbeitsbelastung noch eine Nebentätigkeit zur Sicherung ihres Unterhalts aufzunehmen, was sich auf den Ausbildungserfolg negativ auswirke.

Regierungsrätin z.A. Kortegaard äußerte die Ansicht, es sei am besten, am Status der Rechtsreferendare als Beamte auf Widerruf festzuhalten. Gleichwohl müsse erwogen werden, ob die Referendare nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung verbleiben könnten, weil es unzweckmäßig sei, daß die Referendare wegen ihres Beamtenstatus in die private Krankenversicherung wechseln müßten. Eine damit verbundene Einführung eines Beitragszuschusses zur gesetzlichen Krankenversicherung anstelle der Gewährung von Beihilfe, die eine Änderung des § 257 Abs. 5 SGB V bedinge, sei für die Länder unter Umständen auch kostengünstiger. Alternativ könne auch an die Gewährleistung einer kostenlosen Anwartschaftsversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung gedacht werden.

Rechtsreferendar Söder führte aus, das Anwärtergrundgehalt in gegenwärtiger Höhe stelle die absolute Untergrenze für die Besoldung der Rechtsreferendare dar. Nachgedacht wer-

den könne dagegen über Kürzungen oder Wegfall des Weihnachtsgeldes, des Verheiratenzuschlags und des Urlaubsgeldes. Gegen eine Herausnahme des Referendariats aus dem Beamtenverhältnis und eine Überführung in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis sei im Prinzip nichts einzuwenden, soweit hiermit nicht eine Besoldungsabsenkung verbunden sei. Indiskutabel sei eine Fortschreibung des Studentenstatus in Gestalt der Einführung eines BAföG-Systems für Rechtsreferendare.

9. Einführung eines akademischen Abschlußgrades für Absolventen der ersten juristischen Staatsprüfung

Stud. jur. Arndt vertrat die Ansicht, die Schaffung eines akademischen Abschlußgrades für Absolventen des Jurastudiums sei nur sinnvoll, wenn die Abschlußprüfung eine universitäre Prüfung sei. Dagegen mache die Verleihung eines Abschlußgrades bei Beibehaltung der Staatsprüfung keinen Sinn, weil der angestrebte Zweck, die Berufsaussichten für diejenigen zu verbessern, die unmittelbar nach dem Studium eine berufliche Tätigkeit anstreben, hierdurch nicht erreicht werde.

N i e d e r s c h r i f t
über die Anhörung von Vertretern der Studentenschaft
durch die Arbeitsgruppe "Studium und erste Abschlußprüfung"
des Koordinierungsausschusses am 26. November 1997 in Berlin

Als Vertreter der Studierenden waren anwesend:

Herr **Lehre** und Herr **Arndt** (beide Bundesfachverband Jura)

Frau **Wiese** und Frau **Wissmann** (beide Bundesarbeitskreis kritischer Juragruppen)

Die Vertreter der Studentenschaft äußerten sich anhand eines von der Arbeitsgruppe erstellten – hier im Fettdruck wiedergegebenen - **Fragenkataloges**.

A. Pflichtfächer

1. Studieninhalte

a) Inwieweit kann der Ausbildungs- und/oder Prüfungsstoff weiter beschränkt werden?

Herr Arndt vom Bundesfachverband Jura unterstrich die überragende Bedeutung dieses Reformziels; bestimmte Komplexe aus den einzelnen Prüfungsfächern müßten ausgeklammert werden. Im Strafrecht könnten dies z.B. Teile des Besonderen Teils sein. Im Zivilrecht hielt er das Familien- und Erbrecht für entbehrlich, im öffentlichen Recht wurden Teile des Besonderen Verwaltungsrechts (Kommunal- und Baurecht) genannt. Solche Gebiete und auch z.B. das Arbeits- und Gesellschaftsrecht sollten in Form von Wahlpflichtfächern geprüft werden. Vor allem wurde kritisiert, daß der in den Prüfungsordnungen verwendete Begriff der Grundzüge zu ungenau sei. Es sei für die Studierenden nicht nachvollziehbar, was unter diesem Begriff zu verstehen sei. Statt dessen müßten die Grundlagenfächer (Rechtstheorie, -philosophie, -soziologie und -geschichte) in Lehre und Prüfung aufgewertet werden (z.B. Angebote in höheren Fachsemestern, Einbeziehung des Stoffs in dogmatischen Lehrveranstaltungen), um so die Einarbeitungsfähigkeit in neue Rechtsgebiete zu gewährleisten.

Frau Wiese vom Bundesarbeitskreis kritischer Juragruppen (BAKJ) schloß sich im wesentlichen den Ausführungen von Herrn Arndt an. Sie betonte, daß eine Stoffbeschränkung auf